

Herausgeber Der Landeswahlleiter für Bremen / Statistisches Landesamt Bremen

**Gestaltung,
Satz und Druck** Statistisches Landesamt Bremen

Bezug Gedruckte Ausgabe:
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: +49 421 361-60 70
E-Mail: info@statistik.bremen.de
Kostenfreier Download der pdf-Datei unter:
www.wahlen.bremen.de

Erschienen im April 2019

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2019
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bremer Wahl-ABC

Wahlen am 26. Mai 2019 im Land Bremen:

Wahl der Bremischen Bürgerschaft

Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen



Wissenswertes zu den Wahlen am 26. Mai 2019 im Land Bremen

Wahl der Bremischen Bürgerschaft
Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven
Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen

1 Einführung

Die Freie Hansestadt Bremen ist mit einer Fläche von 420 km² und rund 681 000 Einwohnerinnen und Einwohnern das kleinste der 16. Länder der Bundesrepublik Deutschland. Der „Zwei-Städte-Staat“ besteht aus den beiden Städten Bremen (568 000 Einwohner) und Bremerhaven (113 000 Einwohner).

Am 26. Mai 2019 findet im Land Bremen die **Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (20. Wahlperiode)** statt. Rund 482 000 deutsche Wahlberechtigte (Stadt Bremen 400 000 und Stadt Bremerhaven 82 000) entscheiden im „Zwei-Städte-Staat“ über die Zusammensetzung des neuen Landesparlaments.

Außerdem finden am selben Tag **Kommunalwahlen** statt: In der Stadt Bremerhaven werden die 48 Mitglieder der **Stadtverordnetenversammlung (20. Wahlperiode)** und im Gebiet der Stadt Bremen die 338 Beiratsmitglieder in den **22 Stadtteilbeiräten (8. Wahl-**

periode) neu gewählt. Die Wahlbezirke, Wahlräume und Urnenwahlvorstände sind bei der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl jeweils dieselben.

Zum sechsten Mal seit 1999 können **Staatsangehörige aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union** das Kommunalwahlrecht ausüben. Die rund 27 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Wahlbereich Bremen sind sowohl zur Bürgerschaftswahl als auch zur Wahl des Beirats in ihrem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteil wahlberechtigt. Das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft, die nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt wird. Im Wahlbereich Bremerhaven handelt es sich dagegen bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft um eine reine Landtagswahl, das heißt dort geben nur deutsche Wahlberechtigte ihre Stimme ab. Bei der Kommunalwahl in der Stadt Bremerhaven

sind zusätzlich rund 8 000 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wahlberechtigt.

Für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft erhalten die deutschen Wählerinnen und Wähler ein weißes Stimmzettelheft, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Wahlbereich Bremen erhalten ein grünes Stimmzettelheft. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für die Beirätewahl in der Stadt Bremen gibt es für die wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger jeweils ein gelbes Stimmzettelheft.

In der Stadt Bremen findet am 26. Mai 2019 zeitgleich ein Volksentscheid über die zukünftige Nutzung des Galopprennbahn-Geländes statt. Für den Volksentscheid gibt es für die Stimmberechtigten einen grauen Stimmzettel.

Bereits 2011 wurden grundlegende Neuerungen im bremischen Wahlrecht verankert:

Für alle Wahlen im Gebiet des Landes Bremen wurde das **aktive Wahlrecht für die 16- und 17-Jährigen** eingeführt (2007 durften 16- und 17-Jährige bereits an den Beiratswahlen teilnehmen, nicht aber an der Wahl zur Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven).

Seit der Bürgerschaftswahl 2011 finden die Bremer Wahlen nach einem **Mehrstimmenwahl-system** statt. Jeder Wahlberechtigte kann bei der Landtagswahl bzw. bei der Kommunalwahl jeweils bis zu fünf Stimmen vergeben und diese beliebig auf Parteien/Wählervereinigungen und/oder Personen verteilen. Zudem können

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber bei den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Beiräte antreten.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde die Bremische Landeswahlordnung im November 2014 geändert. Um die Teilnahme an den Wahlen für alle Wahlberechtigten zu vereinfachen, werden wichtige Wahlunterlagen in Leichter Sprache verfasst und auf dem Stimmzettel werden die Logos von Parteien und Wählervereinigungen mit abgebildet.

In diesem Textbeitrag werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Wahlen am 26. Mai 2019 (Landtags- und Kommunalwahl) übersichtlich erläutert. Es werden die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge beantwortet.

Das Statistische Landesamt Bremen wird zu den Wahlen am 26. Mai 2019 laufend Informationen sowie aktuelle Hochrechnungen in der Wahlnacht unter der Internetadresse www.wahlen.bremen.de bereitstellen.

Weitere Informationen gibt es auch in der **Landeszentrale für politische Bildung**:

Birkenstraße 20-21, 28195 Bremen, Telefon: (0421) 361-2922 sowie in der Außenstelle:

Schifferstraße 48, 27568 Bremerhaven, Telefon: (0471) 941-4197.

2 Wichtige Adressen und Anlaufstellen

**Landeswahlleiter: Dr. Andreas Cors,
Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen**

**Wahlbereichsleiterin für den
Wahlbereich Bremen: Carola Janssen**

**Geschäftsstelle der Wahlleiter
Der Landeswahlleiter
Die Wahlbereichsleiterin für den
Wahlbereich Bremen**

beim Statistischen Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4159

Telefax: (0421) 361-2278

E-Mail: landeswahlleiter@statistik.bremen.de

E-Mail: wahlbereichsleiter@statistik.bremen.de

2.1 Wahlämter

Statistisches Landesamt Bremen

- Wahlamt -

An der Weide 14-16

28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4567

Telefax: (0421) 361-2278

E-Mail: wahlamt@statistik.bremen.de

Öffnungszeiten (ab dem 23 April):

- › Montag bis Freitag: 9:00 - 16:00 Uhr
- › Donnerstag 9:00 - 18:00 Uhr
- › Samstag, 27. April, 4. Mai, 11. Mai, 18. Mai und 25. Mai 2019: 9:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 26. Mai 2019: 8:00 - 18:00 Uhr

Ausgabe von Briefwahlunterlagen zu den oben angegebenen Öffnungszeiten bis zum 24. Mai 2019.

Wahlberechtigte aus den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal können in Bremen-Nord im **BürgerServiceCenter-Nord, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen**, Briefwahlunterlagen beantragen und dort sofort wählen.

Die Briefwahlausgabe des Statistischen Landesamtes Bremen - Wahlamt - ist dort ab Dienstag, 23. April, dienstags von 9:00 bis 13:00 und donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Letzter Termin zur Ausgabe der Briefwahlunterlagen in Bremen-Nord ist der 23. Mai 2019.

**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Bürger- und Ordnungsamt**

- Statistik und Wahlen -

Hinrich-Schmalfeldt-Straße

Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven

Telefon: (04 71) 590-3746

Telefax: (04 71) 590-2654

E-Mail: wahlamt@magistrat.bremerhaven.de

Internet: www.bremerhaven.de

Öffnungszeiten:

- › Montag:
8:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Dienstag bis Freitag:
8:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- › Samstag, 25. Mai 2019: 9:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 26. Mai 2019: 8:00 - 18:00 Uhr

Außerdem ist die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ab dem 15. April 2019 bis zum 24. Mai 2019 im Bürgerbüro Mitte (Hanse Caré) möglich.

Öffnungszeiten:

- › Montag bis Freitag
9:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Sa. 10:00 - 13:00 Uhr

Wahl-ABC

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

ABGEORDNETE

Abgeordnete sind von Wahlberechtigten in ein Parlament gewählte Personen. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

→ BEIRÄTE

→ BÜRGERSCHAFT

→ STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

Wahlberechtigt zur Wahl der Bürgerschaft (Landtag) sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag (26. Mai 2019)

- 1) das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstag: 26. Mai 2003),
- 2) seit mindestens drei Monaten, das heißt spätestens seit dem 26. Februar 2019, im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) eine Wohnung innehaben oder, sofern sie eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- 3) nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche können seit 1999 auch Staatsangehörige der übrigen 27 Mitgliedstaaten (Stand: Januar 2019) der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) an der Wahl zur Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft (**Kommunalwahl**).

Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Kommunalwahl) sind alle Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im Wahlbereich Bremerhaven zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Wahlberechtigt zu den Beiratswahlen im Gebiet der Stadt Bremen (Kommunalwahl) sind alle Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die im jeweiligen Beiratsbereich zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

Bei Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich. Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 3, 43 und 49 BremWahlG;

§ 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

→ AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

→ AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

→ PASSIVES WAHLRECHT

→ UNIONSBÜRGERINNEN
UND UNIONSBÜRGER

ANFECHTUNG DER WAHL

→ WAHLPRÜFUNG

AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER

Bewerberinnen und Bewerber für einen Wahlvorschlag und ihre Reihenfolge müssen in geheimer Abstimmung von den für die Stadt Bremen oder die Stadt Bremerhaven räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien oder Wählervereinigungen für die Wahlbereiche gewählt werden. Sie können auch in einer für beide

Wahlbereiche gemeinsamen Versammlung gewählt werden.

Im Wahlvorschlag zur **Bürgerschaft** im Wahlbereich Bremen können auch zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aufgestellt werden. Ihre Kandidatur gilt nur für die Stadtbürgerschaft. In den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nur wahlberechtigt, soweit der Wahlvorschlag ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt.

Bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** und die **Beiratswahlen im Gebiet der Stadt Bremen** gibt es zwischen Deutschen und Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern keine Unterschiede.

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. die Wahl der Beiräte können auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber kandidieren, das heißt, Wahlvorschläge einreichen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 17-19 BremWahlG; § 28 BremLWO

→ PASSIVES WAHLRECHT
→ WAHLVORSCHLÄGE

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

Nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Die Ausübung von Staatsgewalt obliegt dem **Staatsvolk**, das heißt es ist nur das deutsche Volk gemeint. Dementsprechend ist das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden. Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, sind in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene grundsätzlich weder wahlberechtigt noch wählbar. Eine Ausnahme davon ist das Kommunalwahlrecht der Staatsangehörigen aus den übrigen 27 Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2019) der Europäischen Union. Es wurde in Umsetzung von EU-Recht durch eine Änderung von Artikel 28 Grundgesetz (GG) eingeführt. Eine Ausweitung des Wahlrechts für die Bürgerschaft (Landtag) auf

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und des kommunalen Wahlrechts auf alle im Land Bremen lebenden Ausländer wurde vom Staatsgerichtshof Bremen in seinem Urteil vom 31. Januar 2014 zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Artikel 20 und 28 GG

→ UNIONSBÜRGERINNEN
UND UNIONSBÜRGER

AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Rechtsgrundlagen: § 2 BremWahlG

AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Wahlbereich prüft die Wahlbereichsleiterin oder der Wahlbereichsleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Die Wahlbereichsausschüsse und der Landeswahlausschuss, die das endgültige Wahlergebnis feststellen, sind dabei berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände zu korrigieren.

Rechtsgrundlagen:
§ 30 BremWahlG; §§ 60, 60a und 61 BremLWO

BEIRÄTE

→ SIEHE TABELLE 1, 2 UND 3

Um die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in örtlichen Angelegenheiten ihres Stadt- bzw. Ortsteils zu verbessern und damit die bürgernahe Verwaltung zu stärken, wurden 1946 in der Stadt Bremen Ortsämter als Außenstellen der Stadtverwaltung sowie Beiräte eingerichtet. Seit 1971 ist das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen in 17 Ortsämter und 22 Beiräte eingeteilt. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung, die durch Ortsgesetz geregelt wird. Eine Ausnahme bildet der Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven, der keinem Beirat zugeordnet ist.

Die Beiräte verfügen über umfangreiche Anhörungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsrechte in allen Angelegenheiten, die im Bei-

ratsbereich von öffentlichem Interesse sind. Gestärkt wurden sie zuletzt durch eine Novellierung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Dezember 2018, das die Beteiligungs- und Entscheidungsrechte der Beiräte präzisiert und erweitert hat. Schwerpunkte der Beiratsarbeit sind Information, Planung und Koordinierung sowie Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung. Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich.

Gewählt werden die Mitglieder der Beiräte seit 1991 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode und am Tage der Wahl der Bürgerschaft.

Seit 1999 besitzen unter den übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen auch Personen aus den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht zum Beirat. Seit 2007 können auch bereits 16- und 17-Jährige die Beiräte mitwählen.

Wie bei den Bürgerschaftswahlen gilt auch bei den Beirätewahlen 2019 zum dritten Mal das Fünf-Stimmen-Wahlrecht. Ebenfalls seit 2011 können auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber kandidieren.

Eine Änderung aus dem Jahr 2010 betrifft das Verfahren zur Berechnung der Zahl der Mitglieder eines Beirates. Sie liegt zwischen 7 und 19 und richtet sich nun nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Beiratsbereiches. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl der amtlichen Bevölkerungsstatistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor Ablauf der Wahlperiode. Am 26. Mai 2019 werden insgesamt 338 Beiratsmitglieder in den 22 Beiratsbereichen gewählt. Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 48-53 BremWahlG; §§ 78-89a BremLWO;
Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

→ SITZVERTEILUNG
→ WAHLGEBIET
→ WAHLPERIODE

BETEILIGUNGSANZEIGE

→ LANDESWAHLAUSSCHUSS
→ WAHLVORSCHLÄGE

BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG

Bis zu den Landtags- und Kommunalwahlen 1991 erfolgte die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. Von 1995 bis 1999 wurde dieses durch das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/ NIEMEYER ersetzt.

Im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 das neue Zuteilungsverfahren nach SAINTE LAGUË/ SCHEPERS eingeführt, das erstmals bei der Landtags- und Kommunalwahl 2003 angewendet wurde. Es gilt auch bei der Bundestagswahl und wurde dort im Jahr 2009 erstmalig angewandt.

Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.

Rechtsgrundlagen: § 7 BremWahlG

→ SITZVERTEILUNG

BEWERBERINNEN UND BEWERBER

→ AUFSTELLUNG DER BEWERBER
UND BEWERBERINNEN
→ WAHLVORSCHLÄGE

BRIEFWAHL

Die Beantragung der Briefwahl ist ab dem 15. April 2019 online unter www.wahlen.bremen.de möglich.

Wahlberechtigte, die verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimme per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann persönlich (Identitätsausweis mitbringen) oder **schriftlich** (auch Telegramm, Fax und E-Mail), aber nicht telefonisch, beim zuständigen Wahlamt gestellt werden. Eine Begrün-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

derung für den Wahlscheinantrag ist nicht nötig. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift angeben.

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Nur dann dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an eine andere Person ausgehändigt werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, darf eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhalten. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Antragsfrist endet am 24. Mai 2019 um 18:00 Uhr. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein, daher ist eine möglichst frühzeitige Abgabe bei der Post geboten. Die Wählerin oder der Wähler trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Der Wahlbrief kann auch direkt beim zuständigen Wahlamt abgegeben oder eingeworfen werden.

Die Unterlagen können auch persönlich beim Wahlamt beantragt, direkt vor Ort ausgefüllt und wieder abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen:
§ 29 BremWahlG; §§ 19 bis 22 und 50
BremLWO

→ WAHLSCHEIN

BÜRGERCHAFT

→ SIEHE TABELLE 4, 6 - 9

Die Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) bestand bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode (1999-2003) aus 100 Mitgliedern. Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) wurde die Verkleinerung des Parlaments beschlossen. Zwischen der 16. und der 19. Wahlperiode bestand die Bürgerschaft (Landtag) nur noch aus 83 Mitgliedern. In der 16. Wahlperiode (2003-2007) kamen 67 Abgeordnete aus dem Wahlbereich Bremen (statt vorher 80) und 16 aus dem Wahlbereich Bremerhaven (statt vorher 20). Aufgrund der im Gegensatz zur Stadt Bremen rückläufigen Bevölkerungszahl in der Stadt Bremerhaven wurden von der 17. bis zur 19. Wahlperiode (2007-2015) im Wahlbereich Bremen 68 und im Wahlbereich Bremerhaven nur noch 15 Abgeordnete gewählt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 27. Februar 2018 (Brem.GBl. S. 34) wurde die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft nochmals an die Bevölkerungszahlen angepasst: Zukünftig sind es 69 Abgeordnete im Wahlbereich Bremen und weiterhin 15 Abgeordnete im Wahlbereich Bremerhaven.

Von 1947 bis 1999 bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugleich die Stadtbürgerschaft, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Seit der 15. Legislaturperiode (seit 1999) kann es aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, das ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, dazu kommen, dass einzelne im Wahlbereich Bremen gewählte Abgeordnete nur der Stadtbürgerschaft bzw. nur dem Landtag angehören. Entsprechende Abweichungen traten erstmals in der 16. Wahlperiode auf.

Rechtsgrundlagen:
Artikel 75 BremVerf; § 5 BremWahlG;

→ SITZVERTEILUNG
→ STADTBÜRGERCHAFT
→ WAHLBEREICHE
→ WAHLPERIODE

EINZELBEWERBERINNEN UND EINZELBEWERBER

Im Gegensatz zu Bewerberinnen und Bewerbern, die als Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen gewählt werden können, gibt es bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und den Beirätewahlen in Bremen auch die Möglichkeit, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber als eigenständige Wahlvorschläge zu wählen. Auch diese müssen ihre Teilnahme an der Wahl anzeigen und die vorgeschriebene Zahl an Unterstützungsunterschriften sammeln, es sei denn, dass die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags bereits seit der letzten Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Wahl der Beiräte ununterbrochen in Stadtverordnetenversammlung oder Beirat vertreten ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 45 Absatz 4 und 51 Absatz 4 BremWahlG

→ WAHLVORSCHLÄGE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER WAHLEN 2019

Für die Bürgerschaftswahl im Land Bremen und die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- › Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347)
- › Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremVerf) vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251), zuletzt Artikel 105 und 129 geändert sowie Artikel 99 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2018 (Brem.GBl. S. 433)
- › Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670)
- › Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt §§ 42, 47 und 55 geändert sowie §§ 38, 39 und 53 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 411)
- › Bremische Landeswahlordnung (BremLWO) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2018 (Brem.GBl. S. 474)
- › Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116)
- › Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft der 20. Wahlperiode vom 3. Juli 2018 (Brem.ABl. S. 617)
- › Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. 2010, 130), zuletzt mehrfach geändert durch Ortsgesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 596)
- › Gesetz zur Finanzierung von Wählervereinigungen vom 23. Februar 1995 (Brem.GBl. 1995, 118), zuletzt §§ 1 und 4 geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 276)
- › Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962)
- › Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- › Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

HOCHRECHNUNGEN UND PROGNOSEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute (zum Beispiel Forschungsgruppe Wahlen e. V. mit Sitz in Mannheim für das ZDF und infratest dimap mit Sitz in Berlin für die ARD) insbesondere den Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitig Aussagen über den voraussichtlichen Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognosen um 18:00 Uhr). Diese werden nach Schließung der Wahllokale in Form von Hochrechnungen fortgeschrieben, in die (Zwischen-)Ergebnisse der Auszählung aus einzelnen Wahlbezirken einfließen. Aufgrund des Bremer Fünf-Stimmen-Wahlrechts wird die erste Hochrechnung auch 2019 später als gewohnt vorliegen.

Neben den Instituten wird auch das Statistische Landesamt Bremen eigene Hochrechnungen veröffentlichen. Grundlage hierfür sind die Zwischenstände der Stimmauszählung in den einzelnen Wahlbezirken. Am Wahlabend werden durch die Auszählwahlvorstände repräsentative Wahlbezirke ausgezählt, die Auszählung der übrigen Bezirke folgt an den nächsten Tagen. Die Zwischenstände der Auszählung sind aufgrund der Eingabe der erfassten Stimmen am PC laufend abrufbar – auch bevor die Auszählung im jeweiligen Wahlbezirk abgeschlossen ist. Die erste Hochrechnung wird voraussichtlich gegen 21.30 Uhr veröffentlicht und im Laufe des Abends weiter präzisiert.

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

KUMULIEREN

„Kumulieren“ oder „Häufeln“ bedeutet, dass die Wählerin oder der Wähler mehrere Stimmen für eine Person oder für eine Liste abgibt.

Rechtsgrundlagen: § 6 BremWahlG

→ LISTENSTIMMEN

→ PANASCHIEREN

→ PERSONENSTIMMEN

→ STIMMABGABE

LANDESWAHLAUSSCHUSS

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs

von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzern. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1) **Entscheidung über die eingereichten Beteiligungsanzeigen:** Der Landeswahlausschuss ist am 8. März 2019 zu seiner 1. Sitzung zusammengetreten, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen,

a) welche Parteien und Wählervereinigungen im Deutschen Bundestag oder in der Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren (als Partei: SPD, CDU, CSU, GRÜNE, DIE LINKE, FDP und AfD sowie als Wählervereinigung: BIW) bzw. ob andere Parteien und Wählervereinigungen seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen nur in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (als Partei: PIRATEN, NPD, Die PARTEI, und als Einzelbewerber: Herr Dr. Jürgen Milchert) oder nur in Beiräten (als Partei: PIRATEN und Die PARTEI) vertreten waren.

b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Bürgerschaftswahl beim Landeswahlleiter bis spätestens 18. Februar 2019 (97. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, schriftlich angezeigt haben, für die Wahl als Parteien oder als Wählervereinigungen anzuerkennen sind. Bis zu diesem Stichtag haben elf weitere Parteien und Wählervereinigungen eine Beteiligungsanzeige eingereicht. Außerdem haben für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven sechs Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber ihre Teilnahme angezeigt und für die Wahl der Beiräte in der Stadt Bremen haben eine Wählervereinigung und drei Einzelbewerber ihre Teilnahme angezeigt. Nach der Entscheidung über die Feststellung der Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Diese Vereinigungen müssen für von ihnen eingereichte Wahlvorschläge jeweils eine bestimmte Zahl an Unterstützungsunterschriften von Wahl-

berechtigten des jeweiligen Wahlgebietes sammeln.

2) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Wahlbereichsausschüsse Bremen und Bremerhaven bzw. des Stadtwahlausschusses Bremerhaven (Sitzung des Landeswahlausschusses als Beschwerdeinstanz am 3. April 2019).

3) Feststellung der für die einzelnen Wahlvorschläge bei der Bürgerschaftswahl im Land Bremen und für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Stimmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind (Sitzung des Landeswahlausschusses am 12. Juni 2019).

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 11, 16, 23 und 30 BremWahlG;

§§ 4, 27, 31 und 61 BremLWO

→ ORGANISATION DER WAHL

→ WAHLVORSCHLÄGE

LANDESWAHALLEITER

Zu den Aufgaben des Landeswahlleiters gehören unter anderem die Bildung des Landeswahlausschusses sowie dessen Vorsitz, die Entgegennahme und Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen, die Bekanntmachung der entsprechenden Feststellungen des Landeswahlausschusses, die Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Land, die Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss, die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, die Benachrichtigung der in die Bürgerschaft gewählten Bewerberinnen und Bewerber und Feststellung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern. Dazu kommen weitere Aufgaben wie zum Beispiel die Zulassung der Auszählsoftware und die Anordnung der mit der Auszählung zusammenhängenden Verfahrensanweisungen.

Der Landeswahlleiter und dessen Stellvertreter werden vom Senat auf unbestimmte Zeit ernannt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 11, 16, 30 und 36 BremWahlG;

§§ 3, 4, 27, 31, 61, 62 und 66 BremLWO

→ WICHTIGE ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

LISTENSTIMMEN/LISTENWAHL

Alle Wahlberechtigten haben je fünf Stimmen, die beliebig für Parteien/Wählervereinigungen und/oder für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben werden können. Werden Stimmen für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung in seiner Gesamtheit abgegeben, spricht man von „Listwahl“ bzw. „Listestimmen“.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 7 BremWahlG;

§§ 54, 60 und 61 BremLWO

→ KUMULIEREN

→ PANASCHIEREN

→ PERSONENSTIMMEN

→ SITZVERTEILUNG

→ STIMMABGABE

→ STIMMZETTEL

MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN

Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister als seinem Vertreter und weiteren hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte), die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Zum Mitglied des Magistrats kann gewählt werden, wer zur Stadtverordnetenversammlung wählbar ist. Mitglieder des Magistrats dürfen nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 46-56 Verfassung der Stadt Bremerhaven

NACHFOLGE AUSGESCHIEDENER

ABGEORDNETER/STADTVERORDNETER

Wenn eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter ausscheidet, rückt eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber aus dem Wahlvorschlag nach, aufgrund dessen die ausgeschiedene Person gewählt war.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Durch eine Neuberechnung der Mandate der betroffenen Partei/Wählervereinigung wird ermittelt, welche Bewerberin bzw. welcher Bewerber den Platz einnimmt.

Wurde die ausgeschiedene Person über die Liste gewählt, rückt nach, wer den obersten noch nicht über die Listenstimmen berücksichtigten Platz auf der Liste innehat.

Wenn eine mit Personenstimmen gewählte Kandidatin oder ein mit Personenstimmen gewählter Kandidat ausscheidet, rückt die Person nach, die von den noch nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Personenstimmen erhalten hat. Hatte die nachrückende Bewerberin bzw. der nachrückende Bewerber bereits über die Listenstimmen ein Mandat erhalten, tritt ein Wechsel vom Listenmandat zum Personenmandat ein. Es rückt dann die Kandidatin oder der Kandidat nach, wer den obersten noch nicht über die Listenstimmen berücksichtigten Platz auf der Liste innehat.

Zuständig für die Feststellung der Listennachfolge ist:

- › für die Bremische Bürgerschaft der Landeswahlleiter,
- › für die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven der Stadtwahlleiter,
- › für die 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 36, 36a und 36b BremWahlG;
§ 66 BremLWO

→ SITZVERTEILUNG

ORGANISATION DER WAHL

Das Land Bremen ist für die Bürgerschaftswahlen seit 1947 in zwei **Wahlbereiche** eingeteilt:

Wahlbereich Bremen
= Stadtgemeinde Bremen

Wahlbereich Bremerhaven
= Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

Die Stadt Bremen ist in 353 und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine **Urnenwahlbezirke** eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 115 **Briefwahlbezirke** in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Die Durchführung der Wahl obliegt den **Wahlorganen** und den **Wahlämtern**. Sie organisieren die Abläufe und stellen sicher, dass alles ordnungsgemäß verläuft. Wahlorgane sind die Wahlleiter (Landeswahlleiter, Wahlbereichsleiterin und Wahlbereichsleiter, Stadtwahlleiter) und die Wahlausschüsse (Landeswahlausschuss, Wahlbereichsausschüsse, Stadtwahlausschuss) sowie die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und Wahlvorstände. Letztere und deren sonstige Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich ein Urnenwahlvorstand berufen.

Jeder Urnenwahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen (Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Stellvertretung, Schriftführerin oder Schriftführer sowie weitere Beisitzerinnen und Beisitzer) zusammen. Er entscheidet über alle bei der Wahlhandlung sich ergebenden Angelegenheiten. Seine Entscheidungen können vom Wahlbereichsausschuss geprüft und geändert werden.

In der Stadt Bremen werden 348 Urnenwahlvorstände in den allgemeinen Urnenwahlbezirken grundsätzlich mit sechs Personen besetzt. In der Stadt Bremerhaven werden die 75 Urnenwahlvorstände ebenfalls mit sechs Personen besetzt.

Das jeweilige Ergebnis eines Wahlbezirks wird vom Auszählwahlvorstand in einem zentralen Auszählzentrum ermittelt. Seine Entscheidungen können vom Wahlbereichsausschuss geprüft und geändert werden. Auch die Zulassung der Wahlbriefe von den Briefwahlvorständen wird im zentralen Auszählzentrum durchgeführt. Das Auszählzentrum für die Stadt Bremen wird 2019 wieder im ehemaligen Postamt 5 eingerichtet und in der Stadt Bremerhaven wird das Auszählzentrum im

Jahr 2019 in der Eisarena Bremerhaven, Wilhelm-Kaisen-Platz 1, untergebracht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9-13 und 30 BremWahlG; §§ 1 und 3-8 BremLWO

- LANDESWAHLAUSSCHUSS
- STADTWAHLAUSSCHUSS
- WAHLVORSTAND
- WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER

PANASCHIEREN

Panaschieren („Mischen“) bedeutet, dass die Wählerin oder der Wähler die fünf Stimmen auf unterschiedliche Listen bzw. Personen verteilt.

Rechtsgrundlagen: § 6 BremWahlG

- KUMULIEREN
- LISTENSTIMMEN
- PERSONENSTIMMEN
- STIMMABGABE

PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhängerinnen und Anhänger darauf aus sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Nach dem Parteiengesetz sind Parteien Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächli-

chen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Bei der Bürgerschaftswahl können ausschließlich Parteien und Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Sofern sie noch nicht im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind, muss ihre Parteieigenschaft oder die Eigenschaft als Wählervereinigung zuvor aufgrund eines besonderen Anzeigeverfahrens (Beteiligungsanzeige) vom Landeswahlausschuss festgestellt werden.

Rechtsgrundlagen:

Art. 21 Grundgesetz (GG); §§ 2 und 6 Parteiengesetz (PartG); § 16 BremWahlG

- STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG
- WÄHLERVEREINIGUNGEN
- WAHLVORSCHLÄGE

PASSIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, gewählt zu werden.

Wählbar sind alle Personen, die bei der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind (das aktive Wahlrecht besitzen) und am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet haben (letzter Geburtstagstermin: 26. Mai 2001), und zwar

- › zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag): Deutsche; Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ausschließlich zur Stadtbürgerschaft
- › zu den Beiräten: Deutsche und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- › zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven: Deutsche und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Ausgenommen sind Personen, die aufgrund eines Richterspruchs die Wählbarkeit und die

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 4, 43 und 49 BremWahlG, § 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

- AKTIVES WAHLRECHT
- AUFSTELLUNG DER BEWERBER
- AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- WAHLVORSCHLÄGE

PERSONENSTIMMEN/PERSONENWAHL

Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen, die beliebig für Parteien/Wählervereinigungen und/oder für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben werden können. Werden Stimmen für Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben, spricht man von „Personenwahl“ bzw. „Personenstimmen“.

Rechtsgrundlagen:
§§ 6 und 7 BremWahlG; §§ 54, 60 und 61 BremLWO

- KUMULIEREN
- LISTENSTIMMEN
- PANASCHIEREN
- SITZVERTEILUNG
- STIMMABGABE
- STIMMZETTEL

REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht auswerten zu können, werden bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) nach den Vorgaben der Bremischen Landwahlordnung in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben.

Für die Stimmabgabe werden jeweils sechs Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils zwölf Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und

die ausgewählten Briefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler aufweisen.

Im Wahlstatistikgesetz werden die Art der Statistik, die Stichprobenauswahl, Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen und die durchführenden Stellen sowie die Feststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse festgelegt. Bei der Landtagswahl hat sich das Statistische Landesamt weitgehend daran zu orientieren. Der Landeswahlleiter trifft Anordnungen über die weitere Ausgestaltung. Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik im Land Bremen werden vom Statistischen Landesamt ausgewertet. Die Stichprobenwahlbezirke sind am Wahltag durch Aushänge (Bekanntmachung der Wahlbereichsleiter) besonders gekennzeichnet. Die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

Für die Kommunalwahlen gibt es keine repräsentative Wahlstatistik.

Rechtsgrundlagen:
§ 1-8 Wahlstatistikgesetz (WStatG);
§ 57 BremWahlG; § 99 BremLWO

- WAHLERGEBNIS

SENAT

Der Senat ist die Landesregierung des Landes Bremen und gleichzeitig gesetzliches Organ der Stadtgemeinde Bremen.

Die Senatsmitglieder werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Dabei wird zunächst der Präsident des Senats (gleichbedeutend mit dem Ministerpräsidenten in Flächenländern) in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der Präsident des Senats (Regierungschef) und ein weiteres vom Senat zu wählendes Mitglied sind Bürgermeister.

Gewählt werden kann, wer in die Bürgerschaft wählbar ist. Die Wiederwahl der Mitglieder des Senats ist zulässig. Im Senat herrscht das Kollegialprinzip. Der Präsident führt den Vorsitz, er hat jedoch keine Richtlinienkompetenz für die Politik des Senats.

Der Senat wird in Angelegenheiten des Landes von der Bürgerschaft, in Angelegenheiten der Stadt von der Stadtbürgerschaft kontrolliert. Das Vertrauen kann ihm oder einzelnen Senatsmitgliedern aber nur von der Bürgerschaft (Landtag) entzogen werden. Senatoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft sein.

Rechtsgrundlagen:
Artikel 107, 108, 115 und 120 BremVerf

SITZVERTEILUNG

→ SIEHE TABELLE 3, 4 und 9

Zunächst wird für jeden Wahlbereich festgestellt, welche Parteien und Wählervereinigungen an der Sitzverteilung teilnehmen. Berücksichtigt werden nur Wahlvorschläge, die mindestens fünf Prozent der im jeweiligen Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben (Fünf-Prozent-Sperrklausel).

Sodann wird unter Anwendung des Verfahrens nach SAINTE LAGUË/SCHEPERS errechnet, wie sich im Wahlbereich Bremen die 69 und im Wahlbereich Bremerhaven die 15 Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind sowohl die für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Personenstimmen als auch die für die Gesamtliste abgegebenen Stimmen (Listenstimmen).

Bei der Ermittlung der personellen Zusammensetzung wird für jeden Wahlvorschlag festgestellt, wie hoch der Anteil der Personenstimmen im Vergleich zum Anteil der Listenstimmen ist. Davon ist abhängig, wie viele Mandate im ersten Schritt nach der Personenwahl vergeben werden. Im nächsten Schritt werden die restlichen auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach der Listenreihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber verteilt, die nicht bereits über die Personenwahl gewählt wurden.

Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Bürgerschaft verringert sich entsprechend.

Von 1947 bis 1999 (einschließlich 14. Legislaturperiode) bildeten die im Wahlbereich Bremen gewählten Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) immer auch zugleich die **Stadtbürgerschaft**, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen. Seit der 15. Legislaturperiode (1999 - 2003) kann es aufgrund des Wahlrechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, das ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gilt, dazu kommen, dass einzelne im Wahlbereich Bremen gewählte Abgeordnete nur der Stadtbürgerschaft bzw. nur dem Landtag angehören.

Für die Wahl der 48 Stadtverordneten in der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** bzw. der 338 Beiratsmitglieder in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen wird die Sitzverteilung ebenfalls nach dem oben genannten Verfahren berechnet. Anders als bei der Wahl zur Bürgerschaft gilt die Fünf-Prozent-Sperrklausel hier allerdings nicht.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 und 7 BremWahlG; §§ 60, 60a und 61 BremLWO

→ BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG
→ SPERRKLAUSEL
→ WAHLSYSTEM

SPERRKLAUSEL

Bei der Verteilung der Sitze in der Bürgerschaft werden nur Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der im jeweiligen Wahlbereich abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen und regierungsfähige Mehrheiten zu erreichen. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel wird getrennt für Bremen und Bremerhaven angewendet. Dadurch wird verhindert, dass zum Beispiel das Wahlergebnis in Bremerhaven die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen beeinflussen kann. Hat eine Partei nur in einem Wahlbereich die Fünf-Prozent-Sperrklausel erreicht, im anderen jedoch nicht, nimmt sie also nur in dem einen Wahlbereich an der Sitzverteilung teil.

Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl gibt es bei der Wahl der Stadtverordnetenversamm-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

lung der Stadt Bremerhaven und bei den Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen keine Sperrklausel.

Rechtsgrundlagen:
§ 7 Absatz 7, § 42 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 BremWahlG

STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Die Parteien erhalten vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählerinnen und Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt (ab 2019) 190 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Diese Obergrenze erhöht sich seit 2013 jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben in dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

- 1) 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
- 2) 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
- 3) 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben. Dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1) und 2) für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme.

Im Falle des neuen Fünfstimmenwahlrechts in Bremen werden die obigen Summen nicht pro Stimme berechnet, sondern die Zahl der für eine Partei angegebenen gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der durchschnittlichen Stimmen pro gültigem Stimmzettel dividiert.

Anspruch auf staatliche Mittel haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer Landtagswahl mindestens 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen oder nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Wählervereinigungen, die bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) mindestens 1,0 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhielten bis 2007 auf Antrag für jede auf ihre Liste entfallende gültige Stimme 2 Euro. Nach der Einführung des neuen 5-Stimmen-Wahlrechts zur Bürgerschaftswahl 2011 ist eine entsprechende Anpassung (wie bei Parteien) auch für Wählervereinigungen notwendig.

Für die Beteiligung an Kommunalwahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Beirätewahlen in der Stadt Bremen) gibt es keine staatliche Finanzierung.

Rechtsgrundlagen:
§§ 18 ff. PartG; §§ 1-5 Wählervereinigungs-Finanzierungsgesetz

STADTBÜRGERSCHAFT BREMEN

→ SIEHE TABELLE 4, 9

Die Stadtbürgerschaft, das „Kommunalparlament“ der Stadt Bremen, wird nicht in einem eigenständigen Wahlgang gewählt. Die deutschen Wählerinnen und Wähler im Wahlbereich Bremen wählen auf einem Stimmzettel gleichzeitig mit dem Landtag die Stadtbürgerschaft. Zu dem daraus entstehenden Wähler-

gebnis werden die Stimmen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gezählt und so die Stadtbürgerschaft gebildet.

Rechtsgrundlagen:
§ 5 Absatz 3 BremWahlG

→ BÜRGERSCHAFT

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT BREMERHAVEN

→ SIEHE TABELLE 5, 9

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven besteht aus 48 Stadtverordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Rechtsgrundlagen:
§ 17 Verfassung für die Stadt Bremerhaven;
§§ 5 und 42 BremWahlG

STADTWAHLAUSSCHUSS BREMERHAVEN

Für die Kommunalwahl wird in Bremerhaven ein Stadtwahl Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem zuständigen Stadtwahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen und Beisitzern. Der Stadtwahl Ausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er hat das Recht, Feststellungen der Wahlvorschläge zu prüfen und zu berichtigen.

Der Stadtwahl Ausschuss tritt am 29. März 2019 (58. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. öffentlichen Sitzung zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden. Am 7. Juni 2019 stellt er das endgültige Ergebnis der Kommunalwahl für die Stadt Bremerhaven fest.

Rechtsgrundlagen:
§§ 10,11, 12, 23, 30 und 42 Absatz 3 BremWahlG; §§ 4, 5, 30, 60 und 67 BremLWO

STADTWAHLLEITER BREMERHAVEN

Der Stadtwahlleiter ist zuständig für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für Volksbegehren und Volksentscheide in der Stadt Bremerhaven. Zu seinen Aufgaben bei der Wahl der Stadtverordnetenversammlung gehören u. a.:

- › Bildung und Leitung des Stadtwahl Ausschusses,
- › Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- › Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
- › Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
- › Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses,
- › Vorbereitung der dem Stadtwahl Ausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- › Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Stadtverordnetenversammlung,
- › Feststellung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern bei der Stadtverordnetenversammlung.

Das Amt des Stadtwahlleiters wird in Personalunion durch den Wahlbereichsleiter Bremerhaven ausgeübt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 10,11, 22, 30 und 42 BremWahlG; §§ 3, 4, 5, 29, 30, 60, 62, 67 und 68 BremLWO

→ WICHTIGE ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

STIMMABGABE

Die Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl (Bürgerschaftswahl bzw. Kommunalwahl) fünf Stimmen. Die Wählerin oder der Wähler macht seine Wahlentscheidung durch Kreuze auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Die fünf Stimmen können beliebig für die Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit (Listenwahl) und/oder die in ihnen benannten Bewerberinnen und Bewerber (Personenwahl) abgegeben werden.

Beispiele:

- › Alle fünf Stimmen können für die Gesamtliste einer Partei oder Wählervereinigung abgegeben werden.
- › Alle fünf Stimmen können für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben werden.
- › Die Stimmen können auf Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

- aufgeteilt werden, beispielsweise zwei Stimmen für Bewerber X, Partei A; zwei Stimmen für Bewerberin Y, Partei B; eine Stimme für Bewerber Z, Wählervereinigung C.
- › Die fünf Stimmen können innerhalb eines Wahlvorschlages verteilt werden, beispielsweise zwei Stimmen für die Gesamtliste der Partei A; zwei Stimmen für Bewerberin S, Partei A; eine Stimme für Bewerber T, Partei A.
 - › Die Stimmen können auf mehrere Wahlvorschläge verteilt werden, beispielsweise zwei Stimmen für die Gesamtliste der Partei A, zwei Stimmen für die Gesamtliste der Partei B und eine Stimme für die Gesamtliste der Partei C.
 - › Die fünf Stimmen können auf mehrere Listen/Personen verteilt werden, beispielsweise: zwei Stimmen für die Gesamtliste der Partei D und drei Stimmen für Bewerber X, Partei A.

Jegliche Aufteilung der fünf Stimmen ist möglich. Werden mehrere Stimmen für eine Person bzw. eine Liste vergeben, wird dies auch „kumulieren“ genannt. „Panaschieren“ bedeutet dagegen, dass die fünf Stimmen auf unterschiedliche Listen bzw. Personen verteilt werden. Werden mehr als fünf Stimmen vergeben, ist der Stimmzettel ungültig (außerdem auch bei Zusätzen, Vorbehalten oder fehlender Kennzeichnung). Wenn weniger als fünf Stimmen vergeben werden (mindestens aber eine Stimme), ist der Stimmzettel gültig, die Stimmenanzahl wird jedoch nicht ausgeschöpft.

Die Wählerin oder der Wähler gibt seine Stimmen in der Regel durch **Urnenwahl** in seinem Wahlbezirk ab, es kann aber auch per **Briefwahl** gewählt werden. Die Wählerin oder der Wähler muss sich auf Nachfrage bei der Stimmabgabe im Wahllokal ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden, ist jedoch nicht zwingend nötig. Für die Stimmabgabe muss ein amtlicher Stimmzettel (Stimmzettelum-schläge gibt es nur noch bei der Briefwahl, nicht jedoch bei der Stimmabgabe im Wahllokal).

Von den **Wahlberechtigten für einen Beiratsbereich im Gebiet der Stadt Bremen** erhalten:

- › **Deutsche** einen weißen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl und einen gelben Stimmzettel für die Beirätewahl

- › **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** einen grünen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (zählt nur für die Wahl zur Stadtbürgerschaft) und einen gelben Stimmzettel für die Beirätewahl.

Von den Wahlberechtigten im Gebiet der Stadt Bremerhaven erhalten:

- › **Deutsche** einen weißen Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl und einen gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung
- › **Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** nur einen gelben Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, weil sie nur das kommunale Wahlrecht besitzen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 28 BremWahlG; § 33, 73 und 84 BremLWO

- BRIEFWAHL
- KUMULIEREN
- LISTENSTIMMEN
- PANASCHIEREN
- PARTEIEN
- PERSONENSTIMMEN
- STIMMZETTEL
- WÄHLERVEREINIGUNGEN

STIMMAUSZÄHLUNG/FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

Die Stimmauszählung obliegt den Auszählwahlvorständen. Jeder Auszählwahlvorstand zählt mindestens einen Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk aus. Die Auszählung beginnt am Wahlabend und wird an den Werktagen nach der Wahl fortgesetzt, wobei zuerst die Stimmen für die Bürgerschaftswahl ausgezählt werden und anschließend die Stimmen für die Kommunalwahl (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bzw. Stimmzettel der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und die Beirätewahl in der Stadt Bremen).

Im Wahlbereich Bremen werden bei der Bürgerschaftswahl zunächst die weißen Stimmzettel der deutschen Wählerinnen und Wähler ausgezählt. Die grünen Stimmzettel der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses von

einem besonderen Wahlvorstand gesammelt und für den gesamten Wahlbereich Bremen ausgezählt, wobei diese Stimmen ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft gelten.

Bei der Auszählung wird für jeden Wahlvorschlag ermittelt, wie viele Listen- und wie viele Personenstimmen auf ihn entfallen. Außerdem stellt der Auszählwahlvorstand fest, wie viele Stimmen die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber jeweils erhalten haben. Die ermittelten Stimmenzahlen werden von den Auszählwahlvorständen am PC eingegeben. Dabei wird jeder einzelne Stimmzettel unter einer eindeutigen Nummer erfasst. Das Ergebnis für jeden Wahlbezirk wird vom Auszählwahlvorstand bekannt gegeben und als Schnellmeldung elektronisch an die Wahlbereichsleiter der Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven und für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung an den Stadtwahlleiter Bremerhaven übermittelt.

Die Wahlbereichsleiter und der Stadtwahlleiter ermitteln nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis. Der Landeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlbereichsleiter das vorläufige Wahlergebnis für die Bürgerschaft im Land.

Bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse bedienen sich der Landeswahlleiter und die Wahlbereichsleiter bzw. der Stadtwahlleiter der technischen Hilfe der zuständigen Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse im Wahlbereich und im Land durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und amtlich bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:
§§ 60-72 BremLWO

- AUSZÄHLUNGSKONTROLLE
- SITZVERTEILUNG
- WAHLERGEBNIS

STIMMZETTEL

Die Muster der Stimmzettel sind ab Anfang April 2019 im Internet unter www.wahlen.bremen.de einsehbar.

Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Parteien/Wählervereinigungen und ggf. deren Kurzbezeichnungen sowie – falls eingereicht – deren Logo. Außerdem werden für jeden Wahlvorschlag alle Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, maximal zwei Vornamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf in der von der Partei/Wählervereinigung bestimmten Listenreihenfolge aufgeführt. In jedem Wahlvorschlag können maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, wie Sitze im jeweiligen Wahlbereich zu vergeben sind (Bremen: 69, Bremerhaven: 15).

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die **Bürgerschaftswahl** richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die diese bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) erhalten haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien und Wählervereinigungen an.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** richtet sich nach der Reihenfolge, die sich für die Wahl zur Bürgerschaft ergibt. Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die nicht an der Wahl zur Bürgerschaft, sondern nur an der Kommunalwahl in Bremerhaven teilnehmen, werden nach den übrigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Das gleiche gilt für die 22 Stimmzettel bei den **Beiratwahlen** für diejenigen Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die nur in einzelnen Beiratsbereichen an der Wahl teilnehmen.

Für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht in jedem Wahlbereich bzw. Beiratsbereich an der Wahl teilnehmen, fallen die Wahlvorschlagsnummern in dem jeweiligen Wahlbereich und/oder Beiratsbereich aus, für den ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Parteien und Wählervereinigungen, die sich am 26. Mai 2019 an mehreren Wahlen bzw. in mehreren Bereichen (z. B. Beiratsbereiche) im Land Bremen beteiligen (Wahl zur Bürgerschaft in den Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven sowie Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und Wahlen zu den 22 Beiräten im Gebiet der Stadt Bremen), erhalten in allen Gebieten dieselbe Wahlvorschlagsnummer.

Der Stimmzettel kann aus einem Blatt bestehen oder in Form eines Stimmzettelheftes gestaltet sein. Die Entscheidung obliegt dem Landeswahlleiter. Bei den Wahlen am 26. Mai 2019 werden Stimmzettelhefte im DIN-A4-Querformat eingesetzt. Jeder Wahlvorschlag erhält je nach Umfang eine eigene Seite oder Doppelseite. Bei dieser Wahl können die Parteien und Wählervereinigungen ihrem Wahlvorschlag wieder ein Logo beifügen. Dieses wird auf dem Stimmzettel abgebildet, so dass auch Wählerinnen und Wähler, die nicht oder nicht so gut lesen können, auf dem Stimmzettel leicht die Parteien oder Wählervereinigung finden können, die sie wählen wollen.

Die Stimmabgabe wird auf dem Stimmzettel durch maximal fünf Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht. Für die Vergabe von Listenstimmen für eine Partei/Wählervereinigung werden bei jedem Wahlvorschlag oben neben dem Feld „Gesamtliste Partei X“ fünf Kreise zur Kennzeichnung (zum Ankreuzen) aufgedruckt. Für die Vergabe von Personenstimmen werden ebensolche Kreise neben jedem Bewerberfeld aufgedruckt. Zusätze, Vorbehalte, mehr als fünf Kreuze auf einem Stimmzettel oder eine fehlende Kennzeichnung machen diesen ungültig.

Rechtsgrundlagen:
§§ 24, 25, 45 Absatz 3 und 51 Absatz 3
BremWahlG; §§ 33, 73 und 84 BremLWO

→ STIMMABGABE

**UNIONSBÜRGERINNEN
UND UNIONSBÜRGER**

Mit dem „Vertrag über die Europäische Union“ (unterzeichnet zu Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. Novem-

ber 1993) wurde eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Der Maastrichter Vertrag garantiert grundsätzlich allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das Recht auf Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das aktive und passive Wahlrecht – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzland. Das konkrete Wahlrecht ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates (z. B. Altersgrenzen, Mindestaufenthaltsdauer im Wahlgebiet).

Erstmals konnten sich Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Land Bremen an den Kommunalwahlen 1999 beteiligen.

Die Zahl der wahlberechtigten nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in der Stadt Bremen liegt zurzeit bei rund 27 000 und in der Stadt Bremerhaven bei rund 8 000. Es handelt sich dabei um die Staatsangehörigen der folgenden EU-Mitgliedstaaten (Stand: Februar 2019):

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| Belgien (B) | Niederlande (NL) |
| Bulgarien (BG) | Österreich (A) |
| Dänemark (DK) | Polen (PL) |
| Estland (EST) | Portugal (P) |
| Finnland (FIN) | Rumänien (RO) |
| Frankreich (F) | Schweden (S) |
| Griechenland (GR) | Slowakei (SK) |
| Irland (IRL) | Slowenien (SLO) |
| Italien (I) | Spanien (E) |
| Kroatien (HR) | Tschechische Republik (CZ) |
| Lettland (LV) | Ungarn (H) |
| Litauen (LT) | Vereinigtes Königreich (GB) |
| Luxemburg (L) | Zypern (CY) |
| Malta (M) | |

Rechtsgrundlagen:
Artikel 20-25 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); Richtlinie 93/109/EG

§§ 1 Absatz 1a, 43 und 49 BremWahlG; §§ 3 und 4 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

UNVEREINBARKEIT

Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Bürgerschaft nicht vereinbar. Die Unvereinbarkeit soll der Gewaltenteilung Rechnung tragen, die Unabhängigkeit des Parlaments sichern und Interessenskonflikte möglichst ausschließen.

Bereits aus der Landesverfassung ergibt sich, dass die Mitglieder des Bremer Senats nicht gleichzeitig der Bürgerschaft angehören dürfen (Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative). Weitere Regelungen enthält das Abgeordnetengesetz. Es wurde im Jahr 2010 grundlegend reformiert. Seit der 18. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft können Mitglieder der Bürgerschaft nicht sein:

- 1) Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit Dienstbezügen, bremische Richterinnen und Richter im Nebenamt sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften im Land Bremen,
- 2) Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Land Bremen, die leitende Funktionen innehaben,
- 3) Pressesprecherinnen, Pressesprecher, Büroleiterinnen, Büroleiter, persönliche Referentinnen und persönliche Referenten in senatorischen Behörden,
- 4) Beschäftigte der Bürgerschaftskanzlei,
- 5) Mitglieder des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, die Leiterin der Präsidialabteilung des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen und Beschäftigte des Prüfungsdienstes des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen,
- 6) Beschäftigte der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Kontrollaufgaben,
- 7) Mitglieder von zur Leitung oder Geschäftsführung berufenen Organen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, von Eigenbetrieben oder von juristischen Personen des Privatrechts, bei denen die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen unmittelbar oder mittelbar über ein Stimmrecht von mehr als 50 Prozent verfügt.

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können nicht sein:

Mitglieder des Magistrats, Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen der Stadt Bremerhaven, Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen der Freien Hansestadt Bremen, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über die Stadt Bremerhaven wahrnehmen, leitende Angestellte der Weser-Elbe-Sparkasse oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der die Stadt Bremerhaven mit mehr als 50 Prozent am Kapital oder Stimmrecht beteiligt ist oder mehr als 50 Prozent des Stiftungsvermögens bereitgestellt hat. Die Regelungen für Beamtinnen und Beamte gelten entsprechend für Angestellte.

Mitglieder des Beirats können nicht sein:

Mitglieder der Bürgerschaft oder der Stadtbürgerschaft, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Ortsamtes sowie Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit Dienstbezügen, die beim jeweiligen Ortsamt beschäftigt sind oder bei der Aufsichtsbehörde für die Ortsämter (Senatskanzlei) unmittelbar Aufgaben der Dienst-, Rechts- oder Fachaufsicht über die Ortsämter wahrnehmen.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 108 BremVerf, §§ 46 und 52 BremWahlG, § 28 Bremisches Abgeordnetengesetz

VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme bestimmter Unterlagen (z. B. Wahlvorschläge) werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften) der Bürgerschaftswahlen 2019 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der Wahlperiode vernichtet. Wahlbenachrichtigungen werden unverzüglich vernichtet. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden nach sechs Monaten vernichtet. Die übrigen Unterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Parlaments vernichtet werden.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Rechtsgrundlagen:
§§ 102 und 103 BremLWO

WAHLÄMTER

→ siehe Seite 7

WAHLANFECHTUNG

→ WAHLPRÜFUNG

WÄHLBARKEIT

→ PASSIVES WAHLRECHT

WAHLBENACHRICHTIGUNG

Personen, die zur Bürgerschaftswahl 2019 wahlberechtigt sind und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Der Brief mit Angaben über die Eintragsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschließlich Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl: 14. April 2019) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss spätestens bis zum 10. Mai 2019 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Die oder der Wahlberechtigte muss jedoch damit rechnen, dass sie oder er – insbesondere wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wird – sich ausweisen muss, also einen gültigen Personal- bzw. Identitätsausweis, Reisepass oder Führerschein bereithalten muss.

Die Wahlbenachrichtigung für die Bürgerschaftswahl wird 2019 erneut in Leichter Sprache verfasst, um allen Wahlberechtigten den Zugang zur Wahl zu erleichtern.

Rechtsgrundlagen:
§§ 13, 70 und 81 BremLWO

WAHLBEREICHE UND WAHLBEZIRKE

→ ORGANISATION DER WAHL

WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

Für die Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven wird je ein Wahlbereichsausschuss berufen. Er besteht aus der zuständigen Wahlbereichsleiterin als Vorsitzende oder dem zuständigen Wahlbereichsleiter als Vorsitzendem und sechs von ihr oder ihm aus dem jeweiligen Wahlbereich berufenen Wahlberechtigten als Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Wahlbereichsausschüsse verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie haben das Recht, Feststellungen der Wahlvorstände zu prüfen und zu berichtigen.

Zu den Aufgaben der Wahlbereichsausschüsse in Bremen und Bremerhaven gehören:

- › Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge (Sitzung am 29. März 2019 – 58. Tag vor der Wahl),
- › Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbereich, das heißt wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegeben worden sind und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind (Sitzungen am 7. Juni 2019).

Rechtsgrundlagen:
§§ 10,11, 12, 23 und 30 BremWahlG;
§§ 4, 5, 30 und 60 BremLWO

→ WAHLVORSCHLÄGE

**WAHLBEREICHSLIMITER/
WAHLBEREICHSLIMITERIN**

Wahlbereichsleiterin oder Wahlbereichsleiter und deren Stellvertretungen wurden vom Senator für Inneres auf unbestimmte Zeit ernannt.

Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen:

Die Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen ist zuständig für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft, für die Wahl der Beiräte sowie für Volksbegehren und Volksentscheide in der Stadt Bremen. Zu den Aufgaben der Wahlbereichsleiterin Bremen bei einer Bürgerschaftswahl bzw. bei den Beirätewahlen gehören unter anderem:

- › Bildung und Leitung des Wahlbereichsausschusses,
- › Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- › Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
- › Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
- › Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremen,
- › Vorbereitung der dem Wahlbereichsausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
 - 1) für die Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen,
 - 2) für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen,
 - 3) für die 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen,
- › Benachrichtigung der in die 22 Beiräte gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
- › Feststellung von Listennachfolgern bei den Beiräten.

Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven:

Der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven ist zuständig für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- › Bildung und Leitung des Wahlbereichsausschusses,

- › Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- › Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
- › Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge,
- › Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven,
- › Vorbereitung der dem Wahlbereichsausschuss obliegenden endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbereich Bremerhaven und der in die Bürgerschaft (Landtag) gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

In Personalunion übt der Wahlbereichsleiter für den Wahlbereich Bremerhaven auch das Amt des Stadtwahlleiters aus.

Rechtsgrundlagen:

§§ 10,11 und 22 BremWahlG; §§ 3, 4, 5, 29, 30, 60, 68 und 88 BremLWO

→ STADTWAHLLEITER

→ WICHTIGE ADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

WAHLBETEILIGUNG

→ SIEHE TABELLE 2, 4, 6 und 8,

Bei der Bürgerschaftswahl 2015 sank die Wahlbeteiligung mit 50,2 Prozent auf den niedrigsten Stand bei Landtagswahlen im Land Bremen.

Zum Vergleich: Bei der Europawahl 2014 stieg zwar die Wahlbeteiligung leicht an, ist aber im Ländervergleich mit 40,3 Prozent die niedrigste im Bundesgebiet. Die Wahlbeteiligung lag bei der Bundestagswahl 2017 bei 70,9 Prozent. Nach vier Bundestagswahlen mit sinkender Wahlbeteiligung war erstmals seit 1998 wieder ein positiver Trend festzustellen.

→ WAHLPFLICHT

WÄHLERBEEINFLUSSUNG

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist, dass die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten können, ohne in ihrem Wahlverhalten behindert oder beeinflusst zu werden.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) unzulässig.

Rechtsgrundlagen: § 27 BremWahlG

WAHLERGEBNIS

Nach der Feststellung durch die zuständigen Wahlausschüsse wird das endgültige Wahlergebnis vom jeweiligen Wahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

Das Statistische Landesamt Bremen wird zwei Veröffentlichungen mit den endgültigen Wahlergebnissen in tiefer regionaler Gliederung herausgeben. Zusätzlich werden die Ergebnisse der wahlstatistischen Sonderauszählungen nach Altersgruppen und Geschlecht mit Kommentierung in größerer Breite und Tiefe veröffentlicht. Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weisen diese Veröffentlichungen das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmentzählung in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

→ STIMMAUSZÄHLUNG

WÄHLERINNEN UND WÄHLER MIT BEHINDERUNGEN

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson kann frei bestimmt werden, sie kann auch Mitglied des Urnenwahlvorstandes sein. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines oder einer anderen erlangt hat. Ihre Hilfestellung beinhaltet nur die Erfüllung des erklärten

Willens der oder des Wahlberechtigten. Die Hilfsperson soll mindestens 16 Jahre alt sein.

Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Mitglieder des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen e. V. erhalten diese über die Geschäftsstelle des Vereins in der Schwachhauser Heerstraße 266, 28359 Bremen, Telefon: 0421-24 40 16 10, E-Mail: info@bsvb.org. Nichtmitglieder können die Schablone bei den Wahlämtern in Bremen und Bremerhaven erhalten.

Des Weiteren gibt es für Menschen mit Behinderungen Informationen zu den Wahlen im Land Bremen beim Landesbehindertenbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen (Telefon: (0421) 361-18181 und im Internet: www.behindertenbeauftragter.bremen.de)

Darüber hinaus sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Auf der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Hinweis, ob das betreffende Wahllokal einen rollstuhlgerechten Zugang hat. Bei den Wahlen 2019 haben voraussichtlich 96 Prozent der Wahlräume in der Stadt Bremen und 93 Prozent der Wahlräume in der Stadt Bremerhaven einen rollstuhlgerechten Zugang.

Zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention soll der Zugang zu Wahlen vereinfacht werden. Bei den Wahlen 2019 werden zum zweiten Mal wichtige Wahlunterlagen wie die Wahlbenachrichtigung, das Merkblatt zur Briefwahl und die Wahlbekanntmachung in Leichter Sprache verfasst. Auf dem Stimmzettel wird, sofern eines eingereicht wurde und es den rechtlichen Anforderungen entspricht, für die Parteien und Wählervereinigungen ein Logo eingefügt. Die notwendigen Änderungen der Bremischen Landeswahlordnung wurden im November 2014 verabschiedet.

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 14, 28, 36 und 45 BremLWO

WÄHLERVEREINIGUNGEN

Neben Parteien können bei der Bürgerschaftswahl und bei den Kommunalwahlen auch Wählervereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Diese von anderen Landtagswahlen abweichende Regelung nimmt darauf Rücksicht, dass die Bürgerschaftswahl für die Stadt Bremen auch die Bedeutung einer Kommunalwahl hat, weil sich aus ihr zugleich die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft ergibt. Eine Wählervereinigung muss einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand und eine schriftliche Satzung haben.

An der Bürgerschaftswahl und den Kommunalwahlen 2015 hat neben 13 Parteien und insgesamt sechs Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auch eine Wählervereinigung teilgenommen. Für die Bürgerschaftswahl 2019 ist eine Wählervereinigung seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten und eine weitere hat ihre Teilnahme angezeigt.

Rechtsgrundlagen: § 16 BremWahlG

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

→ WAHLVORSCHLÄGE

→ PARTEIEN

WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahrschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten **von Amts wegen** eingetragen, die am Stichtag 14. April 2019 (42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren. **Auf Antrag** sind Wahlberechtigte einzutragen, die, ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innezuhaben, sich im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Nichtsesshafte und Obdachlose) oder in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtungen untergebracht sind. Der Antrag ist schriftlich

bis spätestens 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Die Wählerverzeichnisse werden vom 6 bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zur Einsichtnahme in den Wahlämtern bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann dann die Richtigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur eingesehen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Nicht eingesehen werden können Daten von Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb dieser Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 14. April 2019 (42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem „alten“ Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Dies gilt grundsätzlich auch für Wahlberechtigte, die von einem Wahlbereich in den anderen Wahlbereich ziehen (von Bremen nach Bremerhaven oder umgekehrt). Sofern sie sich vor dem 6. Mai 2019 bei der Meldebehörde ummelden, werden sie aber **auf ausdrücklichen Antrag** noch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbereichs eingetragen

Rechtsgrundlagen:

§ 15 BremWahlG, §§ 11-18 BremLWO, § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

WAHLGEBIET

Für die **Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag)** ist das Wahlgebiet die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen) in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

Der Wahlbereich Bremen umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen und der Wahlbereich Bremerhaven das der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Wahlbereiche sind nicht in Wahlkreise unterteilt.

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

Wahlgebiet für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven** ist das Stadtgebiet von Bremerhaven.

Für die **Beirätewahlen im Wahlgebiet das Gebiet aller Beiratsbereiche** und in 22 Beiratsbereiche eingeteilt. Das Stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven (Ortsteil 123) gehört zwar zur Stadt Bremen, ist aber keinem Beiratsbereich zugeordnet. Die Wahlberechtigten in diesem Ortsteil nehmen deshalb nur an der Bürgerschaftswahl im Wahlbereich Bremen teil.

In den Städten gibt es innerhalb der jeweiligen Untergliederungen noch Wahlbezirke. Diese sind die kleinste territoriale Einheit der Wahl. In der Regel sind diese innerhalb eines Ortsteiles. Ein oder mehrere Wahlbezirke bilden einen Briefwahlbezirk zur Organisation der Briefwahl. Sonderwahlbezirke (zum Beispiel für Klöster) wurden in Bremen bisher nicht gebildet.

→ ORGANISATION DER WAHL

WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreterinnen und Volksvertreter auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- › Die Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger unabhängig von Vermögen, Religion oder anderer Kriterien wahlberechtigt sind. Prinzipiell darf niemand aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit ausgeschlossen werden.
- › Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, d. h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- › Freie Wahl bedeutet vor allem, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt

der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.

- › Die Wahlgleichheit bedeutet, dass alle Wählerinnen und Wähler bei einer Wahl die gleiche Anzahl von Stimmen haben und jede Stimme gleich viel zählt. Es ist unzulässig, einer bestimmten Gruppe mehr Stimmen als den anderen Wahlberechtigten zu geben oder deren Stimmen von vornherein höher zu gewichten. Darüber hinaus müssen alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gleiche Chancen zur Beteiligung an der Wahl sowie im Wahlkampf haben und dürfen nicht z. B. von Wahlorganen begünstigt oder benachteiligt werden.
- › Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (verdeckte Stimmabgabe in Wahlzellen, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie einzelne Wähler/-innen gewählt haben, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für Einzelne muss es ohne weiteres möglich sein, ihre Wahlentscheidung geheim, also für sich zu behalten. Eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss von der Wählerin oder dem Wähler abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 75 BremVerf; §§ 5 und 42 Absatz 3 BremWahlG; § 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren am Wahltag:

- › Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und weist auf die Pflicht zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

- › Der Wahlvorstand prüft die Wahlurnen.
- › Stimmabgabe: Der Stimmzettel ist von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet zu kennzeichnen. Danach tritt die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Urnenwahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Nach Freigabe der Wahlurne durch die Urnenwahlvorsteherin oder den Urnenwahlvorsteher wirft die Wählerin oder der Wähler das Stimmzettelheft in die Wahlurne.
- › Nach Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) schließt der Wahlvorstand das Wahllokal.

Grundsätzlich ist die Wahlhandlung wie auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 26-28 BremWahlG; §§ 37-47 BremLWO

WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig, sie werden als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bezeichnet. Jede und jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet, es darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Da Landtags- und Kommunalwahlen verbunden werden, können in den meisten Fällen nur Deutsche, die zu allen Wahlen wahlberechtigt sind, als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer eingesetzt werden. Dem besonderen Auswahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürger können auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger angehören.

Viele der rund 4 500 ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlvorständen in Bremen und Bremerhaven üben dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und sind damit ein wichtiger Garant für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlvorstände im Land Bremen erhalten für ihre Tätigkeit pro Einsatztag eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt je nach Aufgabe und Verantwortung zwischen 60 und 120 Euro.

Nach der Änderung des Bremischen Wahlgesetzes von 1995 sind die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde (Wahlamt) Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen. Weitere Einzelheiten dazu finden sich im Beschluss des Senats vom 21. Dezember 2010.

Schon im Vorfeld der Wahl werden die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer geschult und auch über die Veränderungen im Wahlrecht und Wahlablauf informiert, sodass eine ordnungsgemäße Durchführung aller Aufgaben gewährleistet werden kann.

Jede und jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet; es darf nur aus bestimmten und wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wer ohne wichtigen Grund dieses Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

WAHLKOSTEN

Die Kosten für die Wahl der Bürgerschaft trägt die Freie Hansestadt Bremen (Land). Sie erstattet der Stadt Bremerhaven die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Kosten der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung trägt die Stadt Bremerhaven. Die Kosten für die Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen trägt die Stadt Bremen. Ein wesentlicher Teil der Kosten entsteht durch das zusätzliche Personal, die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen, die Erfrischungsgelder für die ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie die Anmietung von Räumlichkeiten für Auszählung, Briefwahl und Lager.

Rechtsgrundlagen:

§ 56 BremWahlG

WAHLPERIODE

Die Bremische Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerha-

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

ven werden auf vier Jahre gewählt. Aufgrund der ersten Wahl am 12. Oktober 1947 endete die Wahlperiode zunächst jeweils mit dem 12. Oktober des 4. Jahres nach der Wahl.

Nach einer Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen im November 1994 wurde durch den neugefassten Artikel 76 u. a. die Möglichkeit geschaffen, durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) mit Zweidrittel-Mehrheit die Wahlperiode vorzeitig zu beenden. In einer (außerordentlichen) Sitzung am 1. März 1995 wurde von diesem Selbstauflösungsrecht zum ersten Mal Gebrauch gemacht und das Ende der 13. Wahlperiode der Bürgerschaft auf den 7. Juni 1995 festgesetzt. Damit wird die Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft künftig – und vorbehaltlich einer weiteren vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode – jeweils am 7. Juni des 4. Jahres nach der Wahl enden.

Von 1947 bis 1991 fand die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am selben Tag statt wie die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Dieses Prinzip der verbundenen Landtags- und Kommunalwahl wurde durch die vorgezogene Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) durchbrochen, sodass die Kommunalwahl in Bremerhaven in den Jahren 1995, 1999 und 2003 jeweils einige Monate später im September stattfand.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat am 12. Februar 2004 beschlossen, ihre Wahlperiode 2003 - 2007 vorzeitig zu beenden. Damit wurde die Übereinstimmung der Wahlperioden von Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung und der Wahltage wieder hergestellt. Die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet nun wieder zeitgleich mit der Wahlperiode der Bürgerschaft.

Die Beiratsmitglieder im Gebiet der Stadt Bremen werden für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt.

Rechtsgrundlagen:
Artikel 75 und 76 BremVerf; §§ 5 und 42 BremWahlG; § 2 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter;

WAHLPFLICHT

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz der freien Wahl, daher gibt es keine gesetzliche Wahlpflicht.

WAHLPROPAGANDA

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

WAHLPRÜFUNG

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen (z.B. Beschwerden gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Wahlbereichsausschuss, Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis, Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden) sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses von allen Wahlberechtigten, jeder an der Wahl beteiligten Partei bzw. Wählervereinigung, jeder sonstigen Gruppe von Wahlberechtigten sowie in amtlicher Eigenschaft vom Landeswahlleiter und vom Präsidenten der Bürgerschaft eingelegt werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft das Wahlprüfungsgericht über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl. Gegen die Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden.

Über die Anfechtung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann binnen eines Monats nach der Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Über die Anfechtung der Wahl zu einem Beirat entscheidet der Beirat. Gegen den Be-

schluss des Beirates kann binnen eines Monats nach der Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Wird eine Wahl im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist diese nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung zu wiederholen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 37-39, 41, 47 und 53 BremWahlG

WAHLRECHT

- AKTIVES WAHLRECHT
- PASSIVES WAHLRECHT

WAHLSCHHEIN

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist, erhält auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein. Gleiches gilt für Personen, die das materielle Wahlrecht besitzen, aber nicht im Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Für die Beantragung gelten bestimmte Fristen. Der Wahlschein berechtigt seine Inhaberin oder seinen Inhaber zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in ihrem oder seinem Wahlbezirk. Eine Begründung für den Wahlscheinantrag ist nicht mehr notwendig. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Für nicht zugestellte Wahlscheine kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Rechtsgrundlagen:
§§ 3 und 15 BremWahlG;
§§ 19-22 und 46 BremLWO

- BRIEFWAHL
- STIMMABGABE

WAHLSTATISTIK

- REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK
- WAHLERGEBNIS

WAHLSYSTEM

In der Freien Hansestadt Bremen werden 84 Mitglieder der Bürgerschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den

Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen. Die Wahlvorschläge werden für die Städte (d. h. Wahlbereiche) Bremen und Bremerhaven getrennt aufgestellt. In Bremen werden 69, in Bremerhaven 15 Abgeordnete gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen, die beliebig auf verschiedene Parteien/Wählervereinigungen und/oder auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber verteilt werden können.

Das Wahlsystem gilt grundsätzlich gleichermaßen für die Wahl der 48 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven sowie für die Wahl der 338 Mitglieder der 22 Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen. Im Unterschied zur Bürgerschaftswahl können bei den Kommunalwahlen allerdings auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber kandidieren, das heißt Wahlvorschläge einreichen.

Rechtsgrundlagen:
§ 5, § 7, § 45 Absatz 4 und § 51 Absatz 4 BremWahlG

- SITZVERTEILUNG
- SPERRKLAUSEL
- WAHLGRUNDSÄTZE

WAHLTAG

Der Wahltag muss ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Er muss innerhalb des letzten Monats der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft liegen und wird spätestens neun Monate vor Ablauf der Wahlperiode durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Der Präsident der Bürgerschaft macht den Wahltag öffentlich bekannt.

Löst das Parlament sich selbst durch Beschluss vorzeitig auf, so findet die Neuwahl spätestens an dem Sonntag oder allgemeinen öffentlichen Ruhetag statt, der auf den 70. Tag nach der Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode folgt.

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und die Wahl der Beiräte finden am Wahltag der Bürgerschaft statt. Bei einer

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

vorzeiten Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft, kann der Wahltag der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven vom Wahltag der Bürgerschaft abweichen.

Rechtsgrundlagen:
Artikel 75 und 76 BremVerf;
§§ 14, 44, 50 und 60 BremWahlG

→ WAHLPERIODE

WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach dem Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsentzug oder Geldstrafe bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen und der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

Rechtsgrundlagen:
§§ 107-108d Strafgesetzbuch (StGB)

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge für die Bürgerschaftswahl können nur von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Bei den Kommunalwahlen können neben den Parteien und Wählervereinigungen auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber Wahlvorschläge einreichen. Die Einreichungsfrist für alle Wahlvorschläge bei den Wahlbereichsleitern bzw. dem Stadtwahlleiter endet am 18. März 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl nur einreichen, wenn sie spätestens am 18. Februar 2019 (97. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss am 8. März 2019 in öffentlicher Sitzung ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. Wahlvorschläge solcher Parteien und Wählervereinigungen müssen außerdem von 404 Wahlberechtigten im Wahlbereich Bremen bzw. 84 Wahlberechtigten im Wahl-

bereich Bremerhaven (mindestens 1 Tausendstel der Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung durch die Bevölkerung.

Über die Zulassung der für jeden Wahlbereich getrennt einzureichenden Wahlvorschläge entscheidet der zuständige Wahlbereichsausschuss am 29. März 2019 (58. Tag vor der Wahl)

Das gleiche Verfahren inklusive der oben genannten Fristen und Termine gilt für die Teilnehmungsanzeigen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der Bremischen Bürgerschaft oder in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven bzw. in Beiräten seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren und nur für eine dieser Wahlen kandidieren wollen. Die entsprechenden Wahlvorschläge müssen bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven 90 gültige Unterstützungssunterschriften aufweisen. Bei der Wahl der Beiräte sind zweimal so viele Unterstützungssunterschriften erforderlich, wie Mitglieder in den jeweiligen Beirat zu wählen sind. Die Unterschriften müssen von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlgebiet (Stadt Bremerhaven bzw. konkreter Beiratsbereich) stammen.

Keiner besonderen Anzeige bedarf es, wenn die Partei oder Wählervereinigung ihre Beteiligung an der Wahl zur Bürgerschaft form- und fristgerecht angezeigt hat.

Der Stadtwahlausschuss entscheidet am 29. März 2019 (58. Tag vor der Wahl) in öffentlicher Sitzung über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ebenso wie der Wahlbereichsausschuss Bremen über die endgültige Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für jeden der 22 Beiratsbereiche.

Die Wahlbereichsleiter und der Stadtwahlleiter machen spätestens am 29. April 2019

(27. Tag vor der Wahl) die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16-24, 45 und 51 BremWahlG, §§ 26-32, 72 und 83 BremLWO

→ AUFSTELLUNG DER BEWERBERINNEN
UND BEWERBER

→ LANDESLISTEN

→ LANDESWAHLAUSSCHUSS

→ PASSIVES WAHLRECHT

→ STADTWAHLAUSSCHUSS

→ STIMMZETTEL

→ WAHLBEREICHSAUSSCHUSS

WAHLVORSTAND

Aufgrund des Fünf-Stimmen-Wahlrechts kann die Stimmauszählung nicht, wie bei Bundestags- und Europawahlen üblich, am Wahlabend abgeschlossen werden. Sowohl in der Stadt Bremen als auch in der Stadt Bremerhaven kann sie (inklusive Beiratswahlen bzw. Stadtverordnetenwahl) bis zum Freitag nach der Wahl dauern. Sie erfolgt nicht in den jeweiligen Wahllokalen, sondern in eigens eingerichteten Auszählzentren in Bremen und Bremerhaven und wird dort an den Folgetagen nach der Wahl fortgesetzt. Für die Auszählung werden die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale verschlossen und versiegelt und in das jeweilige Auszählzentrum transportiert.

Aufgrund der organisatorischen Änderungen und der räumlichen Trennung zwischen Stimmabgabe im Wahllokal und Ergebnisermittlung im Auszählzentrum gibt es nun verschiedene Arten von Wahlvorständen, die jeweils unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Jeder Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, einer Stellvertretung sowie weiteren Wahlberechtigten als Beisitzern. Alle Mitglieder der Wahlvorstände werden vom Wahlamt berufen. Die Anzahl kann je nach Wahlvorstand variieren. Das Wahlamt beruft Vorstehende, Stellvertretungen und Schriftführende. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern die Stellvertretung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.

Urnenwahlvorstand:

Der Urnenwahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in seinem Wahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen sich am Wahlsonntag um 7:30 Uhr in ihrem Wahllokal einfinden. Dort finden sie alles vor, was für die Wahl benötigt wird. Nach dem Aufbau wird um 8:00 Uhr die Wahl eröffnet. Nach Schließung der Wahllokale um 18:00 Uhr werden die Stimmzettel und die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt und das Ergebnis in die Niederschrift eingetragen. Wenn alle Materialien sorgfältig verpackt sind und Teil 1 der Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben ist, warten mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Abholung der Urnen. Diese Übergabe wird schriftlich protokolliert. Von den Urnenwahlvorständen sind im Wahlbereich Bremen jeweils getrennte Niederschriften für Bürgerschaft, Beiräte und Unionsbürger anzufertigen, im Wahlbereich Bremerhaven sind getrennte Niederschriften für die Bürgerschaft und die Stadtverordnetenversammlung anzufertigen.

Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand ist zuständig für die Zulassung der Wahlbriefe im jeweiligen Briefwahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am Wahlsonntag um 14:00 Uhr in den Auszählzentren in Bremen und Bremerhaven. Den Wahlvorständen werden die Urnen mit den Wahlbriefen übergeben, diese werden geöffnet, die Wahlscheine geprüft und die zugelassenen Stimmzettelumschläge wieder in die Urne geworfen. Dazu ist eine entsprechende Niederschrift auszufüllen.

In der Regel werden die Mitglieder des Briefwahlvorstandes anschließend auch in einem Auszählwahlvorstand tätig.

Auszählwahlvorstand:

Der Auszählwahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis im jeweiligen Urnen- oder Briefwahlbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am Wahlsonntag um 17:00 Uhr im Auszählzentrum. Dort werden den Wahlvorständen ab 18:00 Uhr die Urnen mit den Stimmzetteln sowie die Niederschriften übergeben. In Dreierteams werden die Stimmen

A
B
C
D
E
F
G
H
I
J
K
L
M
N
O
P
Q
R
S
T
U
V
W
X
Y
Z

gezählt und per Computer erfasst. Die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher achtet darauf, dass jeder Stimmzettel sorgfältig bis zum Ende durchgeblättert und mit einer Nummer versehen wird. Wenn alle Stimmzettel eines Wahlbezirks erfasst sind, wird der entsprechende Teil der Niederschrift ausgefüllt und vom gesamten Wahlvorstand unterschrieben. Am Montag und an den darauffolgenden Tagen setzen die Auszählwahlvorstände ihre Arbeit fort, bis alle Wahlbezirke ausgezählt sind. Zunächst werden die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ausgewertet, anschließend die Stimmzettel der jeweiligen Kommunalwahl.

Im Wahlbereich Bremen beruft die Gemeindebehörde zusätzlich einen besonderen Auszählwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Er erfasst die Stimmen für den gesamten Wahlbereich.

Die Entscheidungen der Wahlvorstände können vom Wahlbereichsausschuss/Stadtwahl-ausschuss geprüft und geändert werden.

Rechtsgrundlagen:
§§ 10-12 BremWahlG; §§ 6-8 BremLWO

→ ORGANISATION DER WAHL
→ WAHLHELPERINNEN UND WAHLHELPER

WAHLZEIT

Die Wahlräume sind am Sonntag, 26. Mai 2019, in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr geöffnet. Briefwählerinnen und Briefwähler können bereits vor dem Wahltag ihre Stimme abgeben. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein.

Rechtsgrundlagen:
§ 35 BremLWO

→ BRIEFWAHL

Tabelle 1
Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler, Wahlbeteiligung und Stimmabgabe bei den Beiräteahlen im Gebiet der Stadt Bremen am 10.05.2015

Nr.	Name	Wahlberechtigte insgesamt		Wähler/-innen		davon Stimmzettel gültig		Wahlbeteiligung	Gültige Stimmen insgesamt	Von den gültigen Stimmen entfielen auf (L = Listenstimmen, P = Personenstimmen)														
		insgesamt	darunter Briefwahl	insgesamt	ungültig	gültig	SPD			GRÜNE	CDU	DIE LINKE	BIW	FDP	Sonstige									
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Prozent	L	P	L	P	L	P	L	P	L	P	L	P						
01	Blockland	339	253	26,9	9,1	90,9	74,6	1 113	13,0	12,6	x	x	15,5	43,5	x	x	2,3	13,1	x	x				
02	Blumenthal	23 530	10 119	18,3	5,1	94,9	43,0	46 744	19,9	15,8	5,3	2,5	13,1	10,9	4,5	2,8	9,6	8,8	2,2	0,9	2,4	1,2		
03	Borgfeld	6 943	5 025	21,5	2,3	97,7	72,4	24 253	14,6	8,2	12,1	6,6	23,3	21,8	x	x	x	x	5,1	2,3	3,5	2,4	2,4	
04	Burglesum	25 871	12 424	22,1	4,9	95,1	48,0	57 908	21,1	9,6	9,1	6,8	15,3	9,8	5,3	2,1	3,2	1,5	3,8	3,5	6,7	2,2	2,2	
05	Findorff	21 152	12 010	23,5	3,5	96,5	56,8	57 091	20,7	10,0	18,2	7,5	11,0	7,6	10,2	4,4	1,1	0,9	2,6	0,8	3,2	1,8	1,8	
06	Gröpelingen ¹⁾	23 429	7 984	20,4	7,1	92,9	34,1	36 035	24,0	22,0	7,2	3,7	9,5	7,5	9,3	4,1	7,6	2,0	2,1	1,0	x	x	x	
07	Hemelingen	31 799	14 627	21,3	6,2	93,8	46,0	66 944	23,3	14,0	11,2	6,4	18,1	10,5	8,7	3,2	x	x	x	3,4	1,2	1,2	1,2	
08	Horn-Lehe	20 565	12 253	26,6	3,2	96,8	59,6	58 595	18,9	6,9	14,6	7,5	21,1	8,6	6,4	1,6	x	x	6,4	2,2	4,5	1,2	1,2	
09	Huchting	21 527	9 297	22,2	5,3	94,7	43,2	42 900	21,6	18,9	7,4	4,1	15,0	9,5	5,8	1,9	2,4	1,6	3,1	1,4	5,3	1,9	1,9	
10	Mitte	13 938	7 219	26,8	3,5	96,5	51,8	34 498	17,6	6,8	23,6	7,4	13,6	3,9	15,2	3,8	x	x	5,0	1,7	0,9	0,5	0,5	
11	Neustadt	35 113	18 464	21,5	3,2	96,8	52,6	88 265	18,2	10,3	19,2	8,1	11,0	3,6	13,6	3,1	1,1	0,4	2,7	1,2	5,7	1,7	1,7	
12	Oberneuland	10 568	7 036	30,7	3,6	96,4	66,6	33 492	15,2	5,4	9,5	2,7	29,6	18,8	x	x	x	x	9,0	3,7	4,6	1,6	1,6	
13	Oberveland	27 393	14 295	21,7	5,1	94,9	52,0	65 956	23,6	12,6	7,9	4,8	18,4	11,2	5,3	2,7	x	x	3,7	1,2	6,3	2,3	2,3	
14	Östliche Vorstadt	24 516	15 455	22,7	2,4	97,6	63,0	74 694	15,8	8,8	24,7	8,2	8,6	3,4	14,2	3,8	1,3	0,4	2,6	1,0	5,0	2,0	2,0	
15	Osterholz	27 314	10 510	20,9	7,1	92,9	38,5	47 624	25,8	15,7	8,6	4,3	17,5	10,5	7,4	3,1	4,5	1,2	x	x	1,6	1,6	1,6	
16	Schwachhausen	32 024	21 215	28,3	2,6	97,4	66,2	102 141	16,5	5,2	18,0	7,8	21,5	8,9	7,0	1,9	1,4	0,3	7,6	2,9	0,5	0,3	0,3	
17	Seehausen	882	525	14,9	7,6	92,4	59,5	2 375	19,5	20,9	x	x	20,8	32,5	x	x	2,7	3,6	x	x	x	x	x	
18	Strom	367	265	35,1	4,2	95,8	72,2	1 248	12,2	21,6	x	x	21,6	44,6	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
19	Vahr	19 942	7 869	20,4	6,9	93,1	39,5	35 849	25,1	16,3	8,9	3,6	15,1	8,8	8,9	2,1	4,6	1,4	3,6	1,5	x	x	x	
20	Vegeack	25 341	11 945	21,7	5,2	94,8	47,1	55 518	21,0	12,4	7,9	5,4	15,2	7,4	4,9	2,2	4,9	3,5	3,3	2,8	6,9	2,3	2,3	
21	Walle	21 293	9 577	20,1	4,4	95,6	45,0	44 993	20,2	13,2	11,7	8,0	9,0	6,3	12,0	4,4	2,0	1,2	2,3	1,1	4,3	4,3	4,3	
22	Woltmershausen ²⁾	10 826	4 640	19,9	4,7	95,3	42,9	21 561	21,1	21,0	9,5	5,2	10,5	5,6	7,7	2,4	5,9	6,9	2,6	1,7	x	x	x	
	Beiratsbereiche insgesamt	424 672	212 967	22,9	4,4	95,6	50,1	999 797	20,0	11,5	13,2	6,2	15,6	8,7	8,1	2,7	2,3	1,3	3,6	1,6	3,6	1,6	1,5	1,5

1) Einschl. Ortsteil 122 Industriehäfen.
2) Einschl. Ortsteil 124 Neustädter Häfen und Ortsteil 125 Hohenborshafen.
x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht in dem Beiratsbereich.

Tabelle 2
Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015 nach Beiratsbereichen*)

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler/ -innen	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf							
					SPD	CDU	GRÜNE ¹⁾	DIE LINKE ²⁾	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige
					Anzahl				%			
01 Ortsteil Blockland (OT 411)	29.09.1991	346	283	81,8	26,0	42,0	x	x	32,0	x	x	x
	14.05.1995	343	285	83,1	26,9	52,3	x	x	20,8	x	x	x
	06.06.1999	344	267	77,6	26,8	57,4	x	x	15,8	x	x	x
	25.05.2003	317	259	81,7	22,7	62,4	x	x	14,9	x	x	x
	13.05.2007	334	256	76,6	23,4	58,3	x	x	18,3	x	x	x
	22.05.2011	344	259	75,3	26,5	55,0	x	x	18,5	x	x	x
	10.05.2015	339	253	74,6	25,6	58,9	x	x	15,5	x	x	x
02 Stadtteil Blumenthal (OT 531 - 535)	29.09.1991	25 270	17 924	70,9	48,6	33,1	11,0	x	7,3	x	x	x
	14.05.1995	25 200	16 395	65,1	41,0	32,3	9,9	1,2	1,9	x	3,3	10,3
	06.06.1999	24 553	13 796	56,2	48,5	37,0	6,0	x	2,8	x	x	5,7
	25.05.2003	24 031	13 611	56,6	44,3	32,3	8,7	x	4,0	x	x	10,8
	13.05.2007	24 348	12 151	49,9	42,1	26,6	11,8	9,5	5,6	x	x	4,4
	22.05.2011	23 988	11 733	48,9	39,9	20,0	15,5	5,7	1,5	8,5	4,3	4,7
	10.05.2015	23 530	10 119	43,0	35,7	24,0	7,8	7,3	3,1	18,4	x	3,7
03 Ortsteil Borgfeld (OT 351)	29.09.1991	3 903	3 217	82,4	27,9	47,1	13,5	x	11,5	x	x	x
	14.05.1995	3 937	3 234	82,1	23,9	53,6	15,5	x	6,9	x	x	x
	06.06.1999	4 068	3 070	75,5	29,4	51,0	12,8	x	4,7	x	x	2,0
	25.05.2003	4 822	3 779	78,4	29,0	46,9	17,0	x	7,2	x	x	x
	13.05.2007	5 907	4 419	74,8	27,7	41,9	21,8	x	8,5	x	x	x
	22.05.2011	6 575	4 905	74,6	26,4	42,3	27,1	x	4,1	x	x	x
	10.05.2015	6 943	5 025	72,4	22,8	45,2	18,7	x	7,4	x	x	5,9
04 Stadtteil Burglesum (OT 511 - 515)	29.09.1991	26 349	19 735	74,9	37,3	29,4	11,7	x	9,9	x	6,7	4,9
	14.05.1995	26 202	18 444	70,4	34,7	33,1	13,0	x	4,1	x	2,6	12,5
	06.06.1999	26 231	15 979	60,9	42,3	37,4	9,3	x	4,1	x	3,1	3,8
	25.05.2003	25 795	16 139	62,6	41,1	35,5	14,2	2,7	6,5	x	x	x
	13.05.2007	26 873	14 883	55,4	38,1	27,3	15,7	6,9	7,1	x	x	4,9
	22.05.2011	26 484	14 066	53,1	37,4	23,7	21,9	4,7	3,3	6,0	x	3,0
	10.05.2015	25 871	12 424	48,0	30,7	25,1	15,9	7,5	7,2	4,7	x	8,8
05 Stadtteil Findorff (OT 421 - 424)	29.09.1991	20 414	15 327	75,1	39,7	28,8	18,7	x	7,6	x	5,2	x
	14.05.1995	19 905	14 483	72,8	32,2	29,1	22,3	x	2,0	x	2,3	12,1
	06.06.1999	19 684	12 551	63,8	41,6	30,6	17,6	4,2	1,6	x	2,1	2,4
	25.05.2003	20 186	13 234	65,6	39,6	24,4	24,9	3,3	3,1	x	1,0	3,6
	13.05.2007	21 466	13 144	61,2	34,3	22,4	29,7	11,5	x	x	2,1	x
	22.05.2011	21 400	13 092	61,2	34,6	18,7	32,8	8,5	1,3	x	1,0	3,1
	10.05.2015	21 152	12 010	56,8	30,7	18,6	25,7	14,6	3,4	2,0	x	5,0
06 Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen (OT 441 - 445, 122)	29.09.1991	25 697	17 345	67,5	53,0	24,9	11,4	x	x	x	10,7	x
	14.05.1995	24 404	15 235	62,4	46,3	24,3	9,6	2,2	x	x	3,5	14,1
	06.06.1999	23 444	12 075	51,5	56,0	26,0	6,1	3,0	1,3	x	4,6	3,0
	25.05.2003	22 443	11 649	51,9	51,2	24,8	11,2	4,0	4,0	x	x	4,8
	13.05.2007	23 504	10 582	45,0	49,3	15,0	11,0	10,3	4,4	x	x	10,0
	22.05.2011	23 322	9 842	42,2	51,3	14,5	14,2	9,7	1,5	x	3,7	5,2
	10.05.2015	23 429	7 984	34,1	46,0	17,0	10,9	13,4	3,1	9,6	x	x
07 Stadtteil Hemelingen (OT 381 - 385)	29.09.1991	31 622	23 424	74,1	39,5	31,6	14,4	x	8,0	x	6,4	x
	14.05.1995	31 257	21 707	69,4	35,2	30,5	14,7	1,9	2,2	x	2,4	13,0
	06.06.1999	30 665	18 725	61,1	46,3	33,6	12,4	2,5	2,1	x	x	3,0
	25.05.2003	30 225	18 593	61,5	42,7	28,1	16,8	2,2	3,7	x	x	6,4
	13.05.2007	31 371	17 321	55,2	39,4	23,2	18,6	9,7	5,2	x	x	3,9
	22.05.2011	31 408	16 467	52,4	40,3	20,2	23,6	6,9	2,0	5,7	x	1,2
	10.05.2015	31 799	14 627	46,0	37,3	28,6	17,6	11,9	x	x	x	4,6

Noch: **Tabelle 2**
Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015 nach Beiratsbereichen*)

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler/ -innen	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf							
					SPD	CDU	GRÜNE ¹⁾	DIE LINKE ²⁾	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige
					Anzahl				%			
08 Stadtteil Horn-Lehe (OT 341 - 343)	29.09.1991	17 223	13 510	78,4	26,9	41,2	16,9	x	12,0	x	3,0	x
	14.05.1995	17 225	13 349	77,5	22,9	41,3	17,2	1,9	4,6	x	1,2	11,0
	06.06.1999	17 831	12 187	68,3	31,7	46,1	14,1	2,2	4,2	x	1,7	x
	25.05.2003	18 205	12 932	71,0	30,6	38,4	21,0	x	5,5	x	1,0	3,5
	13.05.2007	19 881	12 765	64,2	27,0	32,4	24,1	5,4	7,6	3,5	x	x
	22.05.2011	20 298	12 853	63,3	30,2	28,7	28,4	4,4	3,6	3,5	x	1,2
	10.05.2015	20 565	12 253	59,6	25,8	29,7	22,2	8,0	8,5	x	x	5,8
09 Stadtteil Huchting (OT 241 - 244)	29.09.1991	22 671	16 886	74,5	43,9	29,7	9,7	x	8,6	x	8,2	x
	14.05.1995	21 888	15 308	69,9	38,7	31,9	10,9	x	2,4	x	3,4	12,8
	06.06.1999	21 063	12 660	60,1	49,3	38,0	6,5	x	1,9	x	x	4,2
	25.05.2003	21 014	12 538	59,7	44,6	34,9	10,4	2,1	4,6	x	3,4	x
	13.05.2007	21 901	11 629	53,1	40,8	27,0	12,1	8,2	6,7	x	5,2	x
	22.05.2011	21 727	11 025	50,7	46,9	23,4	14,9	5,9	3,5	5,4	x	x
	10.05.2015	21 527	9 297	43,2	40,5	24,5	11,6	7,8	4,5	4,0	x	7,2
10 Stadtteil Mitte (OT 111 - 113)	29.09.1991	13 054	8 988	68,9	28,0	31,4	30,6	x	10,0	x	x	x
	14.05.1995	12 297	8 319	67,7	22,2	26,7	30,4	7,1	3,0	x	x	10,6
	06.06.1999	12 558	7 192	57,3	31,4	30,5	24,0	8,4	2,8	x	x	3,0
	25.05.2003	12 364	7 455	60,3	31,1	23,3	34,5	5,6	4,4	x	1,2	x
	13.05.2007	13 653	7 648	56,0	25,5	18,8	37,2	13,1	5,5	x	x	x
	22.05.2011	14 003	7 822	55,9	27,2	15,4	37,9	9,6	2,4	2,5	x	4,9
	10.05.2015	13 938	7 219	51,8	24,4	17,5	31,0	19,0	6,8	x	x	1,4
11 Stadtteil Neustadt (OT 211 - 218)	29.09.1991	33 953	24 086	70,9	36,0	26,9	20,8	x	7,7	x	5,7	2,8
	14.05.1995	32 901	22 480	68,3	30,3	26,4	22,5	4,4	2,8	x	2,1	11,6
	06.06.1999	32 449	18 778	57,9	40,7	28,0	17,8	6,3	1,9	x	2,6	2,7
	25.05.2003	31 953	19 180	60,0	40,0	23,0	26,2	4,9	4,0	x	2,0	x
	13.05.2007	34 092	19 179	56,3	33,1	16,9	28,7	12,6	4,7	x	1,8	2,2
	22.05.2011	34 504	19 374	56,2	32,2	14,0	35,2	9,6	1,8	2,4	x	4,8
	10.05.2015	35 113	18 464	52,6	28,6	14,6	27,3	16,8	3,9	1,5	x	7,4
12 Ortsteil Oberneuland (OT 361)	29.09.1991	8 734	7 270	83,2	17,4	54,8	10,7	x	17,1	x	x	x
	14.05.1995	8 755	7 287	83,2	14,6	56,3	11,3	x	7,9	x	x	10,0
	06.06.1999	9 412	7 090	75,3	23,2	60,9	8,0	x	5,7	x	x	2,2
	25.05.2003	9 693	7 244	74,7	22,1	56,1	11,6	x	6,8	x	x	3,3
	13.05.2007	10 404	7 361	70,8	20,2	51,1	15,5	x	10,8	x	x	2,4
	22.05.2011	10 682	7 269	68,0	23,8	48,9	18,4	x	5,2	x	x	3,6
	Stadtteil Oberneuland	10.05.2015	10 568	7 036	66,6	20,6	48,3	12,2	x	12,7	x	x
13 Stadtteil Obervieland (OT 231 - 234)	29.09.1991	24 624	19 220	78,1	41,7	34,7	13,6	x	10,0	x	x	x
	14.05.1995	24 836	18 691	75,3	35,5	33,1	13,3	1,5	2,6	x	x	14,0
	06.06.1999	24 948	16 465	66,0	45,3	37,9	8,8	x	1,8	x	2,9	3,4
	25.05.2003	25 350	16 836	66,4	43,6	32,9	11,8	1,2	3,7	x	1,6	5,4
	13.05.2007	27 312	16 446	60,2	40,7	27,3	14,4	7,0	6,4	x	x	4,2
	22.05.2011	27 332	15 740	57,6	41,8	25,6	20,0	5,3	2,2	x	x	5,1
	10.05.2015	27 393	14 255	52,0	36,2	29,6	12,7	8,0	4,9	x	x	8,6
14 Stadtteil Östliche Vorstadt (OT 311 - 314)	29.09.1991	23 843	17 499	73,4	24,4	24,7	27,8	x	8,5	x	3,5	11,0
	14.05.1995	23 049	16 825	73,0	21,7	22,0	30,6	7,2	2,6	x	1,2	14,7
	06.06.1999	23 218	14 704	63,3	31,0	25,2	30,4	8,9	2,3	x	x	2,2
	25.05.2003	23 147	15 448	66,7	29,8	18,6	40,8	6,8	3,9	x	x	x
	13.05.2007	24 357	15 726	64,6	24,4	14,0	42,6	14,6	4,3	x	x	x
	22.05.2011	24 535	16 187	66,0	26,0	11,3	45,3	10,4	1,4	2,2	x	3,5
	10.05.2015	24 516	15 455	63,0	24,7	12,1	32,9	18,0	3,6	1,7	x	7,0

Noch: **Tabelle 2**
Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015 nach Beiratsbereichen*)

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler/ -innen	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf								
					SPD	CDU	GRÜNE ¹⁾	DIE LINKE ²⁾	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige	
					Anzahl				%				
15 Stadtteil Osterholz (OT 371 - 375)	29.09.1991	28 029	19 828	70,7	41,9	31,3	10,7	x	7,6	x	8,5	x	
	14.05.1995	27 822	18 289	65,7	38,2	32,6	10,9	x	2,2	x	3,2	12,8	
	06.06.1999	26 901	15 405	57,3	45,9	36,6	9,4	x	1,6	x	3,7	2,8	
	25.05.2003	26 251	15 110	57,6	42,4	35,4	12,1	x	x	x	3,4	6,8	
	13.05.2007	27 726	13 451	48,5	42,4	26,7	15,5	7,7	x	x	4,5	3,2	
	22.05.2011	27 690	12 651	45,7	47,5	24,6	17,7	8,1	2,2	x	x	x	
	10.05.2015	27 314	10 510	38,5	41,4	28,0	12,8	10,5	x	5,6	x	1,6	
16 Stadtteil Schwachhausen (OT 321 - 327)	29.09.1991	31 934	25 399	79,5	19,6	42,9	20,4	x	14,4	x	2,7	x	
	14.05.1995	31 070	24 455	78,7	17,3	41,6	21,2	2,3	6,2	x	x	11,4	
	06.06.1999	31 114	22 053	70,9	26,4	46,8	17,4	2,6	4,2	x	1,0	1,7	
	25.05.2003	30 579	22 369	73,2	25,7	37,4	27,8	2,0	6,2	x	0,9	x	
	13.05.2007	32 091	22 074	68,8	21,7	32,9	30,9	5,4	7,5	x	0,7	0,9	
	22.05.2011	32 108	21 933	68,3	23,3	30,1	35,6	4,1	3,5	x	x	3,4	
	10.05.2015	32 024	21 215	66,2	21,7	30,4	25,9	8,9	10,5	1,7	x	0,8	
17 Ortsteil Seehausen (OT 261)	29.09.1991	568	471	82,9	56,6	43,4	x	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	647	522	80,7	52,2	47,8	x	x	x	x	x	x	
	06.06.1999	751	545	72,6	50,6	45,3	x	x	4,1	x	x	x	
	25.05.2003	791	578	73,1	46,7	47,5	x	x	5,8	x	x	x	
	13.05.2007	880	611	69,4	42,1	50,9	x	x	7,0	x	x	x	
	22.05.2011	873	574	65,8	41,7	58,3	x	x	x	x	x	x	
	10.05.2015	882	525	59,5	40,4	53,3	x	x	x	6,3	x	x	
18 Ortsteil Strom (OT 271)	29.09.1991	333	272	81,7	49,8	50,2	x	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	336	280	83,3	55,4	44,6	x	x	x	x	x	x	
	06.06.1999	330	248	75,2	54,5	38,2	x	x	7,3	x	x	x	
	25.05.2003	338	265	78,4	54,0	37,2	x	x	8,8	x	x	x	
	13.05.2007	377	273	72,4	48,7	45,7	x	x	5,7	x	x	x	
	22.05.2011	377	290	76,9	43,6	56,4	x	x	x	x	x	x	
	10.05.2015	367	265	72,2	33,7	66,3	x	x	x	x	x	x	
19 Stadtteil Vahr (OT 331 - 335)	29.09.1991	21 534	15 875	73,7	42,9	31,1	8,1	x	7,2	x	7,6	3,1	
	14.05.1995	20 860	14 258	68,4	38,6	33,6	9,9	x	2,7	x	3,8	11,4	
	06.06.1999	19 752	11 268	57,0	45,5	40,2	5,3	x	1,7	x	4,4	2,9	
	25.05.2003	19 453	10 930	56,2	43,8	37,7	9,4	x	4,4	x	4,7	x	
	13.05.2007	20 402	9 946	48,8	46,0	26,9	13,8	x	5,2	x	4,3	3,8	
	22.05.2011	20 177	9 402	46,6	46,2	21,5	17,8	6,1	2,0	4,5	1,9	x	
	10.05.2015	19 942	7 869	39,5	41,5	23,9	12,5	11,0	5,1	6,1	x	x	
20 Stadtteil Vegesack (OT 521 - 525)	29.09.1991	26 810	19 872	74,1	44,6	28,4	11,1	x	7,2	x	8,6	x	
	14.05.1995	26 334	18 107	68,8	40,9	31,1	12,8	x	2,7	x	2,4	10,0	
	06.06.1999	25 948	15 392	59,3	45,9	34,8	9,2	2,1	3,4	x	x	4,5	
	25.05.2003	25 166	15 283	60,7	43,0	34,5	13,6	3,5	5,4	x	x	x	
	13.05.2007	26 356	14 207	53,9	40,4	26,6	15,6	9,9	7,5	x	x	x	
	22.05.2011	25 735	13 605	52,9	38,8	21,1	20,2	5,4	3,5	8,4	x	2,5	
	10.05.2015	25 341	11 945	47,1	33,4	22,6	13,3	7,1	6,0	8,4	x	9,2	
21 Stadtteil Walle, Ortsteil Handelshäfen (OT 431 - 436, 121)	29.09.1991	23 283	16 487	70,8	44,0	26,4	15,9	x	6,1	x	7,6	x	
	14.05.1995	21 971	14 894	67,8	37,4	27,1	15,5	4,0	1,8	x	2,7	11,5	
	06.06.1999	20 875	11 926	57,1	48,0	28,7	12,4	4,7	x	x	3,1	3,1	
	25.05.2003	20 051	11 410	56,9	45,6	24,0	18,8	4,6	3,9	x	x	3,1	
	13.05.2007	21 043	10 959	52,1	40,5	17,2	19,5	11,0	4,6	x	3,6	3,6	
	(OT 431 - 437)	22.05.2011	20 968	10 657	50,8	40,8	14,4	26,1	10,5	1,7	x	2,6	3,9
	(OT 431 - 437)	10.05.2015	21 293	9 577	45,0	33,4	15,3	19,7	16,4	3,4	3,2	x	8,6

Noch: **Tabelle 2**
Beirätewahlen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015 nach Beiratsbereichen*)

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wähler/ -innen	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Stimmen entfielen auf							
					SPD	CDU	GRÜNE ¹⁾	DIE LINKE ²⁾	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige
					Anzahl				%			
22 Stadtteil Woltmershausen, Ortsteil Neustädter Hafen u. Ortsteil Hohentorshafen (OT 251 - 252, 124, 125)	29.09.1991	10 803	7 656	70,9	48,5	23,2	12,1	x	9,0	x	7,2	x
	14.05.1995	10 726	7 087	66,1	45,5	23,8	x	x	1,4	x	2,8	26,5
	06.06.1999	10 555	5 803	55,0	58,4	29,8	x	x	2,0	x	3,8	6,0
	25.05.2003	10 340	5 821	56,3	62,9	31,4	x	x	x	x	5,6	x
	13.05.2007	10 849	5 615	51,8	60,1	25,7	x	14,3	x	x	x	x
	22.05.2011	10 847	5 389	49,7	51,8	20,6	19,0	8,6	x	x	x	x
	10.05.2015	10 826	4 640	42,9	42,0	16,2	14,7	10,1	4,3	12,7	x	x
Beiratsbereiche insgesamt	29.09.1991	420 997	310 574	73,8	37,9	31,7	15,2	x	8,6	x	5,3	1,3
	14.05.1995	411 965	289 934	70,4	33,0	32,1	15,8	1,9	3,0	x	2,0	12,3
	06.06.1999	406 694	248 179	61,0	41,6	36,1	12,4	2,5	2,6	x	1,8	3,0
	25.05.2003	402 514	250 663	62,3	39,4	31,7	18,3	2,5	4,3	x	1,2	2,7
	13.05.2007	425 127	240 646	56,6	35,8	25,5	21,1	8,6	5,4	0,2	1,2	2,3
	22.05.2011	425 377	235 135	55,3	36,3	22,3	26,1	6,7	2,5	2,7	0,6	2,9
	davon	Listenstimmen			35,4	21,4	27,5	7,0	2,3	3,1	0,7	2,7
	davon	Personenstimmen			38,4	24,7	22,6	5,9	2,9	1,8	0,3	3,3
	10.05.2015	424 672	212 967	50,1	31,6	24,3	19,4	10,9	5,2	3,6	x	5,1
	davon	Listenstimmen			30,2	23,4	19,9	12,3	5,4	3,5	x	5,4
davon	Personenstimmen			34,3	26,0	18,4	8,1	4,8	3,8	x	4,6	

*) Seit 1991 werden am Tage der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft die Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen direkt gewählt, wobei der Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven beiratsfreies Gebiet ist. Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl gibt es bei den Beirätewahlen keine (Fünf-Prozent-) Sperrklausel.
 1991: Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. - 1995 und 1999: Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER. - Seit 2003: Sitzverteilung nach dem SAINTE LAGUË/SCHEPERS-Divisorverfahren.

1) DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
 2) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).
 x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht in dem betreffenden Beiratsbereich.

Tabelle 3
Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015*)

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Einwohner mit Haupt- wohnung am 01.01. des Jahres	Sitze insgesamt	davon entfielen auf							
				SPD	CDU	GRÜNE 1)	DIE LINKE 2)	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige
01 Ortsteil Blockland (OT 411)	29.09.1991	426	7	2	3	x	x	2	x	x	x
	14.05.1995	407	7	2	4	x	x	1	x	x	x
	06.06.1999	406	7	2	4	x	x	1	x	x	x
	25.05.2003	391	7	2	4	x	x	1	x	x	x
	13.05.2007	398	7	2	4	x	x	1	x	x	x
	22.05.2011	418	7	2	4	x	x	1	x	x	x
	10.05.2015	399	7	2	4	x	x	1	x	x	x
02 Stadtteil Blumenthal (OT 531 - 535)	29.09.1991	34 264	17	8	6	2	x	1	x	x	x
	14.05.1995	34 850	17	7	5	2	-	-	x	1	2 AFB
	06.06.1999	33 890	17	8	6	1	x	1	x	x	1 AFB
	25.05.2003	33 037	17	8	5	1	x	1	x	x	2 Schill
	13.05.2007	31 997	17	7	4	2	2	1	x	x	1 Die Konservativen
	22.05.2011	31 049	17	7	4	3	1	-	1	1	-
	10.05.2015	30 744	17	7	4	1	1	1	3	x	-
03 Ortsteil Borgfeld (OT 351)	29.09.1991	4 760	9	2	5	1	x	1	x	x	x
	14.05.1995	4 805	9	2	5	1	x	1	x	x	x
	06.06.1999	5 087	9	3	5	1	x	-	x	x	-
	25.05.2003	6 259	9	3	4	1	x	1	x	x	x
	13.05.2007	7 677	9	2	4	2	x	1	x	x	x
	22.05.2011	8 547	11	3	5	3	x	-	x	x	x
	10.05.2015	9 063	11	2	5	2	x	1	x	x	1 AfD
04 Stadtteil Burglesum (OT 511 - 515)	29.09.1991	34 694	17	7	5	2	x	2	x	1	-
	14.05.1995	34 323	17	6	6	2	x	1	x	-	2 AFB
	06.06.1999	34 392	17	7	6	2	x	1	x	-	1 AFB
	25.05.2003	33 802	17	7	6	3	-	1	x	x	x
	13.05.2007	33 359	17	7	5	3	1	1	x	x	-
	22.05.2011	32 513	17	6	4	4	1	1	1	x	-
	10.05.2015	32 617	17	5	5	3	1	1	1	x	1 AfD
05 Stadtteil Findorff (OT 421 - 424)	29.09.1991	24 984	15	6	5	3	x	1	x	-	x
	14.05.1995	25 134	15	5	5	3	x	-	x	-	2 AFB
	06.06.1999	24 681	15	6	5	3	1	-	x	-	-
	25.05.2003	25 398	15	6	4	4	-	-	x	-	1 Schill
	13.05.2007	25 993	15	5	3	5	2	x	x	-	x
	22.05.2011	25 792	15	5	3	5	1	-	x	-	1 PIRATEN
	10.05.2015	25 586	15	4	3	4	2	1	-	x	1 AfD
06 Stadtteil Gröpelingen, Ortsteil Industriehäfen (OT 441 - 445, 122)	29.09.1991	36 365	19	10	5	2	x	x	x	2	x
	14.05.1995	35 960	19	9	5	2	-	x	x	1	2 AFB
	06.06.1999	34 634	19	11	5	1	-	-	x	1	1 AFB
	25.05.2003	34 503	19	9	5	2	1	1	x	x	1 Bürger
	13.05.2007	34 914	19	9	3	2	2	1	x	x	1 Die Konservativen / 1 REP
	22.05.2011	34 801	17	9	3	2	2	-	x	1	-
	10.05.2015	36 104	17	7	3	2	2	1	2	x	x
07 Stadtteil Hemelingen (OT 381 - 385)	29.09.1991	41 978	19	8	6	3	x	1	x	1	x
	14.05.1995	42 776	19	7	6	3	-	-	x	1	2 AFB
	06.06.1999	42 046	19	9	6	2	1	-	x	x	1 AFB
	25.05.2003	41 712	19	8	6	3	-	1	x	x	1 Schill
	13.05.2007	41 649	19	7	4	4	2	1	x	x	1 Die Konservativen
	22.05.2011	41 332	19	8	4	5	1	-	1	x	-
	10.05.2015	42 488	19	7	6	3	2	x	x	x	1 PIRATEN

Noch: **Tabelle 3**
Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015*)

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Einwohner mit Haupt- wohnung am 01.01. des Jahres	Sitze insgesamt	davon entfielen auf							
				SPD	CDU	GRÜNE 1)	DIE LINKE 2)	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige
08 Stadtteil Horn-Lehe (OT 341 - 343)	29.09.1991	21 766	15	4	7	2	x	2	x	-	x
	14.05.1995	21 641	15	3	6	3	-	1	x	-	2 AFB
	06.06.1999	22 472	15	5	7	2	-	1	x	-	x
	25.05.2003	23 533	15	4	6	3	x	1	x	-	1 Schill
	13.05.2007	24 314	15	4	5	3	1	1	1	x	x
	22.05.2011	24 887	15	4	4	4	1	1	1	x	-
10.05.2015	25 682	15	4	5	3	1	1	1	x	x	1 AfD
09 Stadtteil Huchting (OT 241 - 244)	29.09.1991	30 657	17	8	6	1	x	1	x	1	x
	14.05.1995	29 770	17	7	5	2	x	-	x	1	2 AFB
	06.06.1999	28 865	17	8	7	1	x	-	x	x	1 AFB
	25.05.2003	29 112	17	7	6	2	-	1	x	1	x
	13.05.2007	29 339	17	7	5	2	1	1	x	1	x
	22.05.2011	29 157	17	8	4	2	1	1	1	x	x
10.05.2015	29 463	17	7	4	2	1	1	1	x	1 AfD	
10 Stadtteil Mitte (OT 111 - 113)	29.09.1991	17 320	13	4	4	4	x	1	x	x	x
	14.05.1995	16 619	13	3	4	4	1	-	x	x	1 AFB
	06.06.1999	16 076	13	4	4	3	1	-	x	x	1 AFB
	25.05.2003	15 753	13	4	3	4	1	1	x	-	x
	13.05.2007	16 774	13	3	2	5	2	1	x	x	x
	22.05.2011	17 238	13	4	2	5	1	-	-	x	1 PIRATEN
10.05.2015	17 840	13	3	2	4	3	1	x	x	-	
11 Stadtteil Neustadt (OT 211 - 218)	29.09.1991	43 903	19	8	5	4	x	1	x	1	-
	14.05.1995	43 535	19	6	5	4	1	1	x	-	2 AFB
	06.06.1999	42 398	19	8	5	3	1	-	x	1	1 AFB
	25.05.2003	41 996	19	8	4	5	1	1	x	-	x
	13.05.2007	43 104	19	7	3	6	2	1	x	-	-
	22.05.2011	43 297	19	6	3	7	2	-	-	x	1 PIRATEN
10.05.2015	44 514	19	5	3	5	3	1	-	x	1 PIRATEN / 1 AfD	
12 Ortsteil Oberneuland (OT 361)	29.09.1991	10 963	13	2	8	1	x	2	x	x	x
	14.05.1995	10 980	13	2	7	2	x	1	x	x	1 AFB
	06.06.1999	11 978	13	3	8	1	x	1	x	x	-
	25.05.2003	12 164	13	3	7	2	x	1	x	x	-
	13.05.2007	12 660	13	3	7	2	x	1	x	x	-
	22.05.2011	12 979	13	3	7	2	x	1	x	x	-
Stadtteil Oberneuland	10.05.2015	12 894	13	3	6	1	x	2	x	x	1 AfD
13 Stadtteil Obervieland (OT 231 - 234)	29.09.1991	32 890	17	8	6	2	x	1	x	x	x
	14.05.1995	33 286	17	6	6	2	-	1	x	x	2 AFB
	06.06.1999	33 785	17	8	6	1	x	-	x	1	1 AFB
	25.05.2003	34 736	17	7	6	2	-	1	x	-	1 Schill
	13.05.2007	35 408	17	7	5	2	1	1	x	x	1 Die Konservativen
	22.05.2011	35 174	17	7	4	4	1	-	x	x	1 B+B
10.05.2015	35 789	17	6	5	2	1	1	x	x	2 AfD	
14 Stadtteil Östliche Vorstadt (OT 311 - 314)	29.09.1991	30 825	17	4	5	5	x	1	x	-	2 WIV
	14.05.1995	29 969	17	4	4	5	1	1	x	-	1 WIV / 1 AFB
	06.06.1999	29 262	17	5	4	5	2	1	x	x	-
	25.05.2003	28 922	17	5	3	7	1	1	x	x	x
	13.05.2007	29 684	17	4	2	7	3	1	x	x	x
	22.05.2011	29 630	17	4	2	8	2	-	-	x	1 PIRATEN
10.05.2015	29 871	17	4	2	6	3	1	-	x	1 Die PARTEI	

Noch: **Tabelle 3**

Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015*

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Einwohner mit Haupt- wohnung am 01.01. des Jahres	Sitze insgesamt	davon entfielen auf								
				SPD	CDU	GRÜNE 1)	DIE LINKE 2)	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige	
15 Stadtteil Osterholz (OT 371 - 375)	29.09.1991	41 434	19	9	6	2	x	1	x	1	x	
	14.05.1995	41 373	19	7	6	2	x	-	x	1	3 AFB	
	06.06.1999	40 465	19	9	7	2	x	-	x	1	-	
	25.05.2003	38 792	19	8	7	2	x	x	x	1	1 Schill	
	13.05.2007	37 805	19	8	5	3	1	x	x	1	1 Die Konservativen	
	22.05.2011	37 397	19	9	5	3	2	-	x	x	x	
	10.05.2015	37 653	19	8	5	3	2	x	1	x	-	
16 Stadtteil Schwachhausen (OT 321 - 327)	29.09.1991	38 714	19	4	8	4	x	3	x	-	x	
	14.05.1995	37 542	19	3	8	4	1	1	x	x	2 AFB	
	06.06.1999	37 122	19	5	9	3	1	1	x	-	-	
	25.05.2003	36 673	19	5	7	6	-	1	x	-	x	
	13.05.2007	37 597	19	4	7	6	1	1	x	-	-	
	22.05.2011	37 918	19	4	6	7	1	1	x	x	-	
	10.05.2015	38 436	19	4	6	5	2	2	-	x	-	
17 Ortsteil Seehausen (OT 261)	29.09.1991	686	7	4	3	x	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	799	7	4	3	x	x	x	x	x	x	
	06.06.1999	1 010	7	4	3	x	x	-	x	x	x	
	25.05.2003	1 083	7	3	4	x	x	-	x	x	x	
	13.05.2007	1 128	7	3	4	x	x	-	x	x	x	
	22.05.2011	1 058	7	3	4	x	x	x	x	x	x	
	10.05.2015	1 045	7	3	4	x	x	x	-	x	x	
18 Ortsteil Strom (OT 271)	29.09.1991	427	7	3	4	x	x	x	x	x	x	
	14.05.1995	419	7	4	3	x	x	x	x	x	x	
	06.06.1999	408	7	4	3	x	x	-	x	x	x	
	25.05.2003	425	7	4	2	x	x	1	x	x	x	
	13.05.2007	455	7	4	3	x	x	-	x	x	x	
	22.05.2011	435	7	3	4	x	x	x	x	x	x	
	10.05.2015	448	7	2	5	x	x	x	x	x	x	
19 Stadtteil Vahr (OT 331 - 335)	29.09.1991	28 516	17	8	6	1	x	1	x	1	-	
	14.05.1995	27 568	17	6	6	2	x	-	x	1	2 AFB	
	06.06.1999	26 918	17	8	7	1	x	-	x	1	-	
	25.05.2003	27 153	17	7	6	2	x	1	x	1	x	
	13.05.2007	27 065	17	8	4	2	x	1	x	1	1 Die Konservativen	
	22.05.2011	26 679	15	7	3	3	1	-	1	-	x	
	10.05.2015	26 869	15	6	3	2	2	1	1	x	x	
20 Stadtteil Vegesack (OT 521 - 525)	29.09.1991	35 393	17	8	5	2	x	1	x	1	x	
	14.05.1995	35 070	17	7	5	2	x	1	x	-	2 AFB	
	06.06.1999	34 676	17	8	6	1	0	1	x	x	1 AFB	
	25.05.2003	34 099	17	7	6	2	1	1	x	x	x	
	13.05.2007	34 202	17	7	4	3	2	1	x	x	x	
	22.05.2011	33 228	17	7	4	3	1	1	1	x	-	
	10.05.2015	33 056	17	6	4	2	1	1	2	x	1 AfD	
21 Stadtteil Walle, Ortsteil Handelshäfen (OT 431 - 436, 121)	29.09.1991	29 776	17	8	4	3	x	1	x	1	x	
	14.05.1995	29 004	17	6	5	3	1	-	x	-	2 AFB	
	06.06.1999	27 523	17	8	5	2	1	x	x	-	1 AFB	
	25.05.2003	27 145	17	7	4	3	1	1	x	x	1 REP	
	13.05.2007	27 538	17	7	3	3	2	1	x	1	-	
	(OT 431 - 437)	22.05.2011	27 338	17	7	3	5	2	-	x	-	-
	(OT 431 - 437)	10.05.2015	28 326	17	5	3	3	3	1	1	x	1 AfD

Noch: **Tabelle 3**

Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sitzverteilung in den 22 Beiratsbereichen im Gebiet der Stadt Bremen 1991 bis 2015*)

Beiratsbereich (Nrn. der zugeordneten Ortsteile)	Wahltag	Einwohner mit Haupt- wohnung am 01.01. des Jahres	Sitze insgesamt	davon entfielen auf							
				SPD	CDU	GRÜNE 1)	DIE LINKE 2)	FDP	BIW	DVU 2011: NPD	Sonstige
22 Stadtteil Woltmershausen,	29.09.1991	13 991	13	7	3	1	x	1	x	1	x
Ortsteil Neustädter Hafen,	14.05.1995	14 252	13	6	3	x	x	-	x	-	2 AFB / 2 PUSDORF
Ortsteil Hohentorsshafen	06.06.1999	13 855	13	8	4	x	x	-	x	-	1 AFB
(OT 251 - 252, 124, 125)	25.05.2003	13 744	13	8	4	x	x	x	x	1	x
	13.05.2007	13 755	13	8	3	x	2	x	x	x	x
	22.05.2011	13 694	13	7	3	2	1	x	x	x	x
	10.05.2015	13 841	13	5	2	2	1	1	2	x	x
Beiratsbereiche insgesamt	29.09.1991	554 732	330	132	115	45	x	25	x	11	2 WIV
	14.05.1995	550 082	330	112	112	48	5	10	x	6	34 AFB / 1 WIV / 2 PUSDORF
	06.06.1999	541 949	330	141	122	35	8	8	x	5	11 AFB
	25.05.2003	540 432	330	130	109	54	6	18	x	4	7 Schill / 1 REP / 1 Bürger
	13.05.2007	546 815	330	123	89	62	27	17	1	4	6 Die Konservativen / 1 REP
	22.05.2011	544 561	328	123	85	77	22	7	7	2	1 B+B / 4 PIRATEN
	davon										
	Listenwahl		232	83	55	58	19	3	7	2	1 B+B / 4 PIRATEN
	Personenwahl		96	40	30	19	3	4	-	-	-
	10.05.2015	552 728	328	105	89	55	31	20	14	x	14
	davon										
	Listenwahl		219	65	54	36	23	17	11	x	1 Die PARTEI
	Personenwahl		109	40	35	19	8	3	3	x	1 AfD

*) Seit 1991 werden am Tage der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft die Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen direkt gewählt, wobei der Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven beiratsfreies Gebiet ist. Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl gibt es bei den Beirätewahlen keine (Fünf-Prozent-) Sperrklausel.
1991: Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. - 1995 und 1999: Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER. - Seit 2003: Sitzverteilung nach dem SAINTE LAGUË/SCHEPERS-Divisorverfahren.

1) DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
2) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).
x Partei bzw. Wählervereinigung kandidierte nicht in dem betreffenden Beiratsbereich.

Tabelle 4
Wahlergebnis für die Stadtbürgerschaft der Stadt Bremen am 10. Mai 2015

Merkmal	Wahlbereich Bremen								
	Deutsche ¹⁾			Unionsbürger/-innen ²⁾		Insgesamt ³⁾			
	Anzahl	%	Sitze ⁴⁾	Anzahl	%	Anzahl	%	Sitze ⁴⁾	
Wahlberechtigte insgesamt	403 849	100	x	20 831	100	424 680	100	x	
davon									
ohne Sperrvermerk Wahlschein (A1)	351 091	86,9	x	20 214	97,0	371 305	87,4	x	
mit Sperrvermerk Wahlschein (A2)	52 755	13,1	x	617	3,0	53 372	12,6	x	
Wahlschein nach § 19 Absatz 2 BremLWO (A3)	3	0,0	x	-	-	3	0,0	x	
Wähler/-innen insgesamt / Wahlbeteiligung	210 604	52,1	x	2 594	12,5	213 198	50,2	x	
darunter mit Wahlschein (B1)	48 826	23,2	x	462	17,8	49 288	23,1	x	
Ungültige Stimmzettel	6 075	2,9	x	120	4,6	6 195	2,9	x	
Gültige Stimmzettel	204 529	97,1	x	2 474	95,4	207 003	97,1	x	
Gültige Stimmen / Sitze									
Insgesamt									
Listenstimmen	539 957	100,0	35	6 443	100,0	546 400	100,0	35	
Personenstimmen	468 706	100,0	33	5 821	100,0	474 527	100,0	33	
Insgesamt	1 008 663	100,0	68	12 264	100,0	1 020 927	100,0	68	
davon entfielen auf									
Liste 1:									
Listenstimmen	142 682	26,4	10	1 663	25,8	144 345	26,4	10	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Personenstimmen	186 590	39,8	14	1 875	32,2	188 465	39,7	14
Zusammen	329 272	32,6	24	3 538	28,8	332 810	32,6	24	
Liste 2:									
Listenstimmen	84 334	15,6	6	1 320	20,5	85 654	15,7	6	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Personenstimmen	74 637	15,9	6	1 341	23,0	75 978	16,0	6
Zusammen	158 971	15,8	12	2 661	21,7	161 632	15,8	12	
Liste 3:									
Listenstimmen	118 389	21,9	8	1 260	19,6	119 649	21,9	8	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Personenstimmen	105 407	22,5	8	1 146	19,7	106 553	22,5	8
Zusammen	223 796	22,2	16	2 406	19,6	226 202	22,2	16	
Liste 4:									
Listenstimmen	65 135	12,1	5	957	14,9	66 092	12,1	5	
DIE LINKE (DIE LINKE)	Personenstimmen	35 107	7,5	2	611	10,5	35 718	7,5	2
Zusammen	100 242	9,9	7	1 568	12,8	101 810	10,0	7	
Liste 5:									
Listenstimmen	14 844	2,7	-	94	1,5	14 938	2,7	-	
BÜRGER IN WUT (BIW)	Personenstimmen	12 581	2,7	-	111	1,9	12 692	2,7	-
Zusammen	27 425	2,7	-	205	1,7	27 630	2,7	-	
Liste 6:									
Listenstimmen	36 662	6,8	3	451	7,0	37 113	6,8	3	
Freie Demokratische Partei (FDP)	Personenstimmen	31 347	6,7	2	423	7,3	31 770	6,7	2
Zusammen	68 009	6,7	5	874	7,1	68 883	6,7	5	
Liste 7:									
Listenstimmen	11 273	2,1	-	209	3,2	11 482	2,1	-	
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Personenstimmen	2 569	0,5	-	61	1,0	2 630	0,6	-
Zusammen	13 842	1,4	-	270	2,2	14 112	1,4	-	
Liste 9:									
Listenstimmen	43 448	8,0	3	272	4,2	43 720	8,0	3	
Alternative für Deutschland (AfD)	Personenstimmen	12 984	2,8	1	184	3,2	13 168	2,8	1
Zusammen	56 432	5,6	4	456	3,7	56 888	5,6	4	
Liste 10:									
Listenstimmen	13 089	2,4	-	108	1,7	13 197	2,4	-	
Elitenförderung und basisdemokratische (Die PARTEI)	Personenstimmen	5 895	1,3	-	55	0,9	5 950	1,3	-
Zusammen	18 984	1,9	-	163	1,3	19 147	1,9	-	
Liste 11:									
Listenstimmen	10 101	1,9	-	109	1,7	10 210	1,9	-	
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	Personenstimmen	1 589	0,3	-	14	0,2	1 603	0,3	-
Zusammen	11 690	1,2	-	123	1,0	11 813	1,2	-	

1) Die Deutschen wählen mit einem weißen Stimmzettel gleichzeitig die Abgeordneten für die Bürgerschaft (Landtag) im Wahlbereich Bremen und die Stadtbürgerschaft, also das Kommunalparlament der Stadt Bremen.
2) Staatsangehörige aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten können an der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremen teilnehmen. Ihr Wahlrecht gilt gemäß § 1 Absatz 1a BremWahlG jedoch ausschließlich für die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten einen identischen Stimmzettel in grüner Farbe.

3) Ab der 15. Wahlperiode 1999 ff. kann sich aufgrund des kommunalen Wahlrechts der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger eine unterschiedliche Sitzverteilung in der Stadtbürgerschaft und beim Landtag im Wahlbereich Bremen ergeben.
4) Die Fünf-Prozent-Sperrklausel gilt für beide Wahlbereiche/Städte getrennt. Ab der 16. Wahlperiode 2003 ff. Berechnung der Sitzverteilung nach dem SAINTE-LAGÜE/SCHEPERS-Divisorverfahren.

Tabelle 5
Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Bremerhaven am 10. Mai 2015

Merkmal	Wahl zur Stadtverordnetenversammlung			
	Anzahl	%	Sitze ²⁾	
Wahlberechtigte ¹⁾	90 126	100	x	
davon				
ohne Sperrvermerk Wahlschein (A1)	83 256	92,4	x	
mit Sperrvermerk Wahlschein (A2)	6 870	7,6	x	
Wahlschein nach § 19 Absatz 2 BremLWO (A3)	-	-	x	
Wähler/-innen insgesamt / Wahlbeteiligung	34 519	38,3	x	
Ungültige Stimmzettel	1 438	4,2	x	
Gültige Stimmzettel	33 081	95,8	x	
Insgesamt				
	Listenstimmen	91 357	100	28
	Personenstimmen	70 622	100	20
davon entfielen auf				
Liste 1:				
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Listenstimmen	29 782	32,6	9
	Personenstimmen	23 793	33,7	7
	Zusammen	53 575	33,1	16
Liste 2:				
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Listenstimmen	9 943	10,9	3
	Personenstimmen	8 094	11,5	2
	Zusammen	18 037	11,1	5
Liste 3:				
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Listenstimmen	21 157	23,2	6
	Personenstimmen	18 300	25,9	6
	Zusammen	39 457	24,4	12
Liste 4:				
DIE LINKE (DIE LINKE)	Listenstimmen	8 271	9,1	2
	Personenstimmen	2 944	4,2	1
	Zusammen	11 215	6,9	3
Liste 5:				
BÜRGER IN WUT (BIW)	Listenstimmen	5 345	5,9	1
	Personenstimmen	6 290	8,9	2
	Zusammen	11 635	7,2	3
Liste 6:				
Freie Demokratische Partei (FDP)	Listenstimmen	4 505	4,9	2
	Personenstimmen	3 859	5,5	1
	Zusammen	8 364	5,2	3
Liste 7:				
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Listenstimmen	2 523	2,8	1
	Personenstimmen	1 941	2,7	-
	Zusammen	4 464	2,8	1
Liste 8:				
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	Listenstimmen	1 380	1,5	1
	Personenstimmen	729	1,0	-
	Zusammen	2 109	1,3	1
Liste 9:				
Alternative für Deutschland (AfD)	Listenstimmen	5 925	6,5	2
	Personenstimmen	1 678	2,4	-
	Zusammen	7 603	4,7	2
Liste 10:				
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Listenstimmen	2 319	2,5	1
	Personenstimmen	974	1,4	-
	Zusammen	3 293	2,0	1
Liste 11:				
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	Listenstimmen	x	x	x
	Personenstimmen	x	x	x
	Zusammen	x	x	x
Liste 12:				
Bündnis 21/RRP (Bündnis 21/RRP)	Listenstimmen	207	0,2	-
	Personenstimmen	193	0,3	-
	Zusammen	400	0,2	-
Liste 13 (Einzelbewerber):				
Dr. Jürgen Milchert (Milchert)	Listenstimmen	x	x	x
	Personenstimmen	1 827	2,6	1
	Zusammen	1 827	1,1	1

1) Wahlberechtigte Deutsche und Unionsbürger aus den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - EU-27 (gelber Stimmzettel). Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven gibt es ab der 18. Wahlperiode 2011 keine (Fünf-Prozent-)Sperrklausel.

2) Ab der 16. Wahlperiode 2003 ff. Berechnung der Sitzverteilung nach dem SAINTE-LAGUË/SCHEPERS-Divisorverfahren.

Tabelle 6
Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Land Bremen am 10. Mai 2015 nach Wahlbereichen

Merkmal	Wahlbereich Bremen			Wahlbereich Bremerhaven			Land Bremen		
	Anzahl	%	Sitze ¹⁾	Anzahl	%	Sitze ¹⁾	Anzahl	%	Sitze ¹⁾
Wahlberechtigte insgesamt	403 849	100	x	83 753	100	x	487 602	100	x
davon									
ohne Sperrvermerk Wahlschein (A1)	351 091	86,9	x	76 986	91,9	x	428 077	87,8	x
mit Sperrvermerk Wahlschein (A2)	52 755	13,1	x	6 767	8,1	x	59 522	12,2	x
Wahlschein nach § 19 Absatz 2 BremLWO (A3)	3	0,0	x	-	-	x	3	0,0	x
Wähler/-innen insgesamt / Wahlbeteiligung	210 604	52,1	x	33 954	40,5	x	244 558	50,2	x
darunter mit Wahlschein (B1)	48 826	23,2	x	6 230	18,3	x	55 056	22,5	x
Ungültige Stimmzettel	6 075	2,9	x	1 353	4,0	x	7 428	3,0	x
Gültige Stimmzettel	204 529	97,1	x	32 601	96,0	x	237 130	97,0	x
Gültige Stimmen / Sitze									
Insgesamt									
Listenstimmen	539 957	100	35	97 537	100	9	637 494	100	44
Personenstimmen	468 706	100	33	62 152	100	6	530 858	100	39
Insgesamt	1 008 663	100	68	159 689	100	15	1 168 352	100	83
davon entfielen auf									
SPD									
Listenstimmen	142 682	26,4	10	31 717	32,5	4	174 399	27,4	14
Personenstimmen	186 590	39,8	14	22 520	36,2	2	209 110	39,4	16
Zusammen	329 272	32,6	24	54 237	34,0	6	383 509	32,8	30
GRÜNE									
Listenstimmen	84 334	15,6	6	9 984	10,2	1	94 318	14,8	7
Personenstimmen	74 637	15,9	6	7 852	12,6	1	82 489	15,5	7
Zusammen	158 971	15,8	12	17 836	11,2	2	176 807	15,1	14
CDU									
Listenstimmen	118 389	21,9	8	22 781	23,4	2	141 170	22,1	10
Personenstimmen	105 407	22,5	8	15 352	24,7	2	120 759	22,7	10
Zusammen	223 796	22,2	16	38 133	23,9	4	261 929	22,4	20
DIE LINKE									
Listenstimmen	65 135	12,1	5	9 253	9,5	1	74 388	11,7	6
Personenstimmen	35 107	7,5	2	1 990	3,2	-	37 097	7,0	2
Zusammen	100 242	9,9	7	11 243	7,0	1	111 485	9,5	8
BIW									
Listenstimmen	14 844	2,7	-	4 682	4,8	-	19 526	3,1	-
Personenstimmen	12 581	2,7	-	5 652	9,1	1	18 233	3,4	1
Zusammen	27 425	2,7	-	10 334	6,5	1	37 759	3,2	1
FDP									
Listenstimmen	36 662	6,8	3	5 248	5,4	1	41 910	6,6	4
Personenstimmen	31 347	6,7	2	3 497	5,6	-	34 844	6,6	2
Zusammen	68 009	6,7	5	8 745	5,5	1	76 754	6,6	6
PIRATEN									
Listenstimmen	11 273	2,1	-	2 301	2,4	-	13 574	2,1	-
Personenstimmen	2 569	0,5	-	1 630	2,6	-	4 199	0,8	-
Zusammen	13 842	1,4	-	3 931	2,5	-	17 773	1,5	-
NPD									
Listenstimmen	x	x	x	1 505	1,5	-	1 505	0,2	-
Personenstimmen	x	x	x	665	1,1	-	665	0,1	-
Zusammen	x	x	x	2 170	1,4	-	2 170	0,2	-
AfD									
Listenstimmen	43 448	8,0	3	6 155	6,3	-	49 603	7,8	3
Personenstimmen	12 984	2,8	1	1 781	2,9	-	14 765	2,8	1
Zusammen	56 432	5,6	4	7 936	4,9	-	64 368	5,5	4
Die PARTEI									
Listenstimmen	13 089	2,4	-	2 015	2,1	-	15 104	2,4	-
Personenstimmen	5 895	1,3	-	889	1,4	-	6 784	1,3	-
Zusammen	18 984	1,9	-	2 904	1,8	-	21 888	1,9	-
Tierschutzpartei									
Listenstimmen	10 101	1,9	-	1 896	1,9	-	11 997	1,9	-
Personenstimmen	1 589	0,3	-	324	0,5	-	1 913	0,4	-
Zusammen	11 690	1,2	-	2 220	1,4	-	13 910	1,2	-

1) Die Fünf-Prozent-Sperrklausel gilt für beide Wahlbereiche/Städte getrennt. Sitzverteilung nach dem SAİNTE-LAGUÉ/SCHEPERS-Divisorverfahren.

Tabelle 7
Wahlberechtigte, Wählerinnen und Wähler, Wahlbeteiligung und Stimmabgabe bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Land Bremen
 am 10.05.2015 (19. Wahlperiode)

Nr.	Name	Wahlberechtigte insgesamt		Wähler/-innen		davon		Wahlbeteiligung	Gültige Stimmen insgesamt		Von den gültigen Stimmen entfielen auf (L = Listenstimmen, P = Personenstimmen)											
		insgesamt	darunter Briefwähler	insgesamt	darunter Briefwähler	Stimmzettel ungültig	Stimmzettel gültig		insgesamt	Wahlbeteiligung	SPD	GRÜNE	CDU	DIE LINKE	BIW	FDP	Sonstige					
		Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	L	P	L	P	L	P	L	P	L	P		
Stadt Bremen																						
11	Mitte	12 805	7 070	27,0	2,2	97,8	55,2	34 312	11,4	12,6	12,9	14,5	8,9	5,8	9,7	5,3	0,7	0,4	4,0	3,1	8,1	2,5
21	Neustadt	33 007	18 208	21,8	2,1	97,9	55,2	88 333	13,7	15,5	12,5	11,0	8,4	6,5	10,2	5,6	0,8	0,5	2,5	2,1	8,2	2,5
23	Obervieland	26 485	14 137	21,7	3,4	96,6	53,4	67 053	17,2	20,5	5,2	4,4	14,0	13,4	4,6	2,2	1,1	0,6	3,2	3,3	7,8	2,5
24	Huchting	20 555	9 235	22,2	3,7	96,3	44,9	43 603	16,1	22,0	5,2	5,2	12,0	12,8	5,1	2,3	1,9	1,3	2,9	2,8	7,9	2,6
25	Wolmershausen ¹⁾	10 161	4 601	20,0	3,6	96,4	45,3	21 734	17,9	21,6	6,5	5,6	9,2	7,8	6,3	2,7	2,6	4,1	2,2	2,7	8,7	2,2
261	Seehausen ²⁾	872	520	15,0	4,2	95,8	59,6	2 442	18,5	12,6	2,6	2,5	17,8	26,9	4,0	1,5	1,6	1,6	0,8	1,8	5,8	1,9
271	Strom ²⁾	362	262	34,7	2,7	97,3	72,4	1 256	16,6	10,2	2,6	2,7	8,2	44,6	1,3	0,2	1,5	0,7	2,5	0,8	7,2	0,9
31	Östliche Vorstadt	23 351	15 200	22,8	1,8	98,2	65,1	73 981	12,4	13,2	14,7	16,0	6,6	5,4	11,3	6,5	0,5	0,3	2,3	1,9	6,7	2,2
32	Schwachhausen	30 751	20 901	28,6	1,7	98,3	68,0	101 884	11,8	12,6	10,8	9,7	15,2	11,5	5,5	2,8	0,5	0,3	7,0	5,5	5,4	1,6
33	Vahr	18 984	7 797	20,6	3,8	96,2	41,1	36 937	15,2	26,2	5,0	4,6	10,6	10,6	6,7	2,6	1,6	1,0	3,0	2,4	8,1	2,4
34	Horn-Lehe	19 814	12 128	26,8	2,4	97,6	61,2	58 588	13,6	14,3	9,3	6,9	15,1	12,1	5,3	2,5	0,9	0,5	6,1	4,6	7,0	2,0
351	Borgfeld ²⁾	6 762	4 946	21,5	1,8	98,2	73,1	24 044	11,8	12,5	8,3	5,8	22,4	15,2	2,6	1,1	0,6	0,4	6,1	5,5	6,3	1,5
36	Oberneuland	10 268	6 967	30,9	2,3	97,7	67,9	33 686	10,0	10,6	5,2	3,7	23,6	16,7	2,2	0,9	0,5	0,3	9,5	8,5	6,4	1,9
37	Osterholz	25 954	10 449	21,0	4,3	95,7	40,3	49 050	17,1	23,5	4,9	4,4	11,6	12,2	5,2	3,8	1,5	1,3	2,5	2,0	7,9	2,2
38	Hemelingen	30 087	14 497	21,2	3,0	97,0	48,2	69 032	15,2	22,2	6,7	5,9	11,4	10,9	6,1	3,5	1,5	0,8	2,6	1,9	8,5	2,6
411	Blockland ²⁾	327	251	26,7	6,0	94,0	76,8	1 144	11,5	9,4	5,9	2,7	19,9	29,5	2,9	1,5	0,7	0,4	4,9	4,6	5,2	1,0
42	Findorff	20 458	11 919	23,6	2,5	97,5	58,3	57 484	15,2	18,1	12,4	8,5	9,4	7,5	8,7	4,2	0,8	0,8	2,7	2,0	8,1	1,7
43	Walle	19 890	9 426	20,1	3,0	97,0	47,4	45 152	14,6	20,9	8,4	6,9	7,8	7,0	8,7	6,1	1,5	1,4	2,1	2,0	10,0	2,6
44	Gröpslingen ³⁾	21 057	7 862	20,3	4,4	95,6	37,3	36 747	15,7	29,1	4,3	4,7	7,1	8,5	6,3	3,9	2,6	1,9	1,7	1,8	9,6	2,6
51	Burglesum ⁴⁾	25 069	12 340	22,1	3,4	96,6	49,2	58 662	13,7	20,8	6,3	5,4	12,8	11,8	4,7	2,3	2,1	1,8	3,7	3,6	8,1	2,7
52	Vegesack	24 113	11 857	21,7	3,5	96,5	49,2	56 305	14,1	22,1	5,9	5,1	11,5	12,1	4,4	2,0	3,0	2,7	3,1	2,7	8,8	2,6
53	Blumenthal	22 717	10 031	18,4	4,0	96,0	44,2	47 234	14,0	22,9	4,2	2,9	10,7	12,8	3,9	2,5	5,5	6,4	2,0	1,8	7,7	2,7
Insgesamt		403 849	210 604	23,0	2,9	97,1	52,1	1 008 663	14,1	18,5	8,4	7,4	11,7	10,5	6,5	3,5	1,5	1,2	3,6	3,1	7,7	2,3
Dagegen 2011		408 435	232 883	23,6	3,1	96,9	57,0	1 115 686	18,5	20,8	14,7	7,9	11,7	8,7	4,0	1,8	2,4	0,7	1,4	0,8	4,8	1,7
Stadt Bremerhaven																						
11	Weddewarden ⁵⁾	455	195	16,5	3,1	96,9	49,7	918	13,9	10,0	7,5	4,6	13,2	12,1	4,4	1,3	5,1	8,5	4,4	2,5	10,6	2,0
12	Leherheide	12 322	4 668	16,5	4,9	95,1	37,9	21 727	19,5	17,6	4,7	3,4	14,5	11,2	6,0	1,0	2,7	3,1	3,1	2,6	8,0	2,6
13	Lehe ⁶⁾	26 256	10 232	18,5	4,0	96,0	38,9	48 195	18,0	12,7	6,7	5,0	14,1	9,7	6,6	1,5	3,4	3,9	3,3	2,0	9,1	4,0
14	Mitte	9 117	4 003	20,2	3,8	96,2	43,9	18 883	19,8	13,3	8,0	5,7	13,1	9,2	6,4	1,4	2,0	2,7	3,6	2,3	9,1	3,5
21	Geesmünde	2 160	8 891	19,8	4,1	95,9	38,4	41 764	20,0	13,6	6,1	5,7	14,8	9,2	5,4	1,3	2,8	3,5	3,3	2,0	9,0	3,3
22	Schiffdorferdamm	2 040	1 082	21,7	2,1	97,9	53,0	5 189	21,5	15,1	7,1	4,2	15,3	8,7	4,2	0,8	3,2	2,7	2,9	2,7	8,2	3,2
23	Surheide	2 401	1 302	14,6	3,3	96,7	54,2	6 149	25,2	19,4	5,9	3,3	12,8	9,2	3,7	0,9	3,2	2,9	2,9	1,6	6,5	2,4
24	Wülsdorf ⁷⁾	8 002	3 581	15,7	3,6	96,4	44,8	16 864	23,2	13,8	5,3	4,6	14,7	9,2	4,9	0,9	2,9	4,4	3,2	2,7	8,0	2,4
25	Fischereihafen ⁸⁾	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Insgesamt		83 753	33 954	18,3	4,0	96,0	40,5	159 689	19,9	14,1	6,3	4,9	14,3	9,6	5,8	1,2	2,9	3,5	3,3	2,2	8,7	3,3
Dagegen 2011		85 732	41 240	18,2	4,6	95,4	48,1	193 669	25,1	9,2	15,2	6,6	13,7	6,4	3,9	0,7	4,0	3,1	1,8	1,3	6,3	2,9

1) Einschl. Ortsteil 124 Neustädter Hafen und Ortsteil 125 Hohenortshafen. — 2) Orts-
 teil mit Ortsamtsverwaltung, der keinem Stadtteil zugeordnet ist. — 3) Einschl. Ortsteil
 Bremerhaven. — 4) Einschl. Ortsteil 123 Stadtbremisches Überseehafengebiet
 den. — 7) Einschl. Briefwahl Stadtteil 25 Fischereihafen. — 8) Siehe Stadtteil Wülsdorf

Tabelle 8
Wahlbeteiligung und Briefwähler *) bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2015 im Land Bremen

Wahltag	Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven			Land Bremen			Wahltag			
	Wahl- beteiligung	Wähler		Wahl- beteiligung	Wähler		Wahl- beteiligung	Wähler					
		insgesamt	darunter Briefwähler		insgesamt	darunter Briefwähler		insgesamt	darunter Briefwähler				
	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent				
12.10.1947	71,1	190 834	x	x	55,1	38 411	x	x	67,8	229 245	x	x	12.10.1947
07.10.1951	84,4	274 926	x	x	79,1	64 884	x	x	83,3	339 810	x	x	07.10.1951
09.10.1955	85,4	299 544	x	x	78,3	69 977	x	x	84,0	369 521	x	x	09.10.1955
11.10.1959	80,9	316 681	x	x	72,8	72 268	x	x	79,2	388 949	x	x	11.10.1959
29.09.1963	78,2	328 488	15 284	4,7	67,8	70 777	2 130	3,0	76,1	399 265	17 414	4,4	29.09.1963
01.10.1967	78,5	337 627	19 237	5,7	70,9	73 493	3 387	4,6	77,0	411 120	22 624	5,5	01.10.1967
10.10.1971	81,1	364 974	25 618	7	75,4	80 523	4 446	5,5	80,0	445 497	30 064	6,7	10.10.1971
28.09.1975	83,8	355 668	33 338	9,4	75,4	77 617	6 071	7,8	82,2	433 285	39 409	9,1	28.09.1975
07.10.1979	80,0	336 239	33 151	9,9	72,3	72 905	6 094	8,4	78,5	409 144	39 245	9,6	07.10.1979
25.09.1983	81,2	340 988	41 503	12,2	73,2	73 169	7 382	10,1	79,7	414 157	48 885	11,8	25.09.1983
13.09.1987	76,7	323 262	53 480	16,5	70,8	69 285	8 872	12,8	75,6	392 547	62 352	15,9	13.09.1987
29.09.1991	73,8	310 630	43 216	13,9	65,4	64 235	6 766	10,5	72,2	374 865	49 982	13,3	29.09.1991
14.05.1995 **)	70,4	289 980	44 560	15,4	61,1	58 050	6 472	11,1	68,6	348 030	51 032	14,7	14.05.1995 **)
06.06.1999	62,0	247 329	42 381	17,1	51,8	46 465	5 682	12,2	60,1	293 794	48 063	16,4	06.06.1999
25.05.2003 ***)	62,9	248 559	43 553	17,5	54,3	46 832	5 564	11,9	61,3	295 391	49 117	16,6	25.05.2003 ***)
13.05.2007 ***)	58,6	234 815	38 311	16,3	52,6	44 835	5 448	12,2	57,5	279 650	43 759	15,6	13.05.2007 ***)
22.05.2011	57,0	232 883	55 044	23,6	48,1	41 240	7 497	18,2	55,5	274 123	62 541	22,8	22.05.2011
10.05.2015	52,1	210 604	48 388	23,0	40,5	33 954	6 218	18,3	50,2	244 558	54 606	22,3	10.05.2015

*) Die Briefwahl wurde erstmals zur Bürgerschaftswahl 1963 zugelassen.
 **) Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung).
 ***) Unter Einbeziehung der Ergebnisse des Wahlprüfungsverfahrens St 1/07.

Tabelle 9
Sitzverteilung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Land Bremen 1947 bis 2015 *)

Wahltag	Sitze insgesamt	davon entfielen auf							
		SPD	CDU	GRÜNE ¹⁾	DIE LINKE ²⁾	FDP	BIW	DVU	Sonstige
Wahlbereich Bremen									
12.10.1947	80	36	21	x	x	15 BDV	x	x	8 KPD
07.10.1951	80	35	8	x	x	11	x	x	5 KPD / 10 DP / 7 SRP / 4 WdF
09.10.1955	80	42	15	x	x	7	x	x	12 DP / 4 KPD
11.10.1959	80	49	13	x	x	6	x	x	12 DP
29.09.1963	80	45	24	x	x	7	x	x	4 DP
01.10.1967	80	39	25	x	x	9	x	x	7 NPD
10.10.1971	80	47	27	x	x	6	x	x	-
28.09.1975	80	41	28	x	x	11	x	x	-
07.10.1979	80	41	26	x	x	9	x	x	4 GRÜNE ³⁾
25.09.1983	80	46	30	4	x	-	x	x	-
13.09.1987	80	44	20	8	x	8	x	-	-
29.09.1991	80	32	26	10	x	8	x	4	-
14.05.1995 **)	80	29	29	12	-	-	x	-	10 AFB
06.06.1999	80	38	34	8	-	-	x	-	-
25.05.2003	67	34	23	10	-	-	x	-	-
13.05.2007	68	27	19	12	6	4	x	-	-
22.05.2011	68	30	16	17	5	-	-	x	-
davon Listenwahl	37	14	9	11	3	-	-	x	-
Personenwahl	31	16	7	6	2	-	-	x	-
10.05.2015	68	24	16	12	7	5	-	x	4 AfD
davon Listenwahl	35	10	8	6	5	3	-	x	3 AfD
Personenwahl	33	14	8	6	2	2	-	x	1 AfD
Wahlbereich Bremerhaven									
12.10.1947	20	10	3	x	x	2	x	x	2 KPD / 3 DP
07.10.1951	20	8	1	x	x	1	x	x	1 KPD / 6 DP / 2 BHE / 1 SRP
09.10.1955	20	10	3	x	x	1	x	x	6 DP
11.10.1959	20	12	3	x	x	1	x	x	4 DP
29.09.1963	20	12	7	x	x	1	x	x	-
01.10.1967	20	11	7	x	x	1	x	x	1 NPD
10.10.1971	20	12	7	x	x	1	x	x	-
28.09.1975	20	11	7	x	x	2	x	x	-
07.10.1979	20	11	7	x	x	2	x	x	-
25.09.1983	20	12	7	1	x	-	x	x	-
13.09.1987	20	10	5	2	x	2	x	1	-
29.09.1991	20	9	6	1	x	2	x	2	-
14.05.1995 **)	20	8	8	2	-	-	x	-	2 AFB
06.06.1999	20	9	8	2	-	-	x	1	-
25.05.2003	16	6	6	2	-	1	x	1	-
13.05.2007 ***)	15	5	4	2	1	1	1	1	-
22.05.2011	15	6	4	4	-	-	1	x	-
davon Listenwahl	11	4	3	3	-	-	1	x	-
Personenwahl	4	2	1	1	-	-	-	x	-
10.05.2015	15	6	4	2	1	1	1	x	-
davon Listenwahl	9	4	2	1	1	1	-	x	-
Personenwahl	6	2	2	1	-	-	1	x	-

*) Zwischen 2003 und 2019 bestand die Bürgerschaft (Landtag) aus 83 Mitgliedern.
Die Fünf-Prozent-Sperrklausel gilt für beide Städte getrennt. Im Wahlbereich Bremerhaven erhielt die FDP 2003, die DVU 1987, 1999, 2003 und 2007 sowie die BIW 2007, 2011 und 2015 jeweils mehr als 5 % der gültigen Stimmen und damit jeweils einen Sitz im Landtag.

**) Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode (Verfahren nach Artikel 76 der Bremischen Landesverfassung).

***) Unter Einbeziehung des Wahlprüfungsverfahrens St 1/07.

1) DIE GRÜNEN (GRÜNE); seit 14.05.1993: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).
2) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei. (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).
3) Die Bremer Grüne Liste (GRÜNE/BGL) kandidierte 1979 und 1983.

Abbildung 1
Wahlbeteiligung und Stimmenanteile im Land Bremen bei den Bürgerschaftswahlen (Landtag) 1947 bis 2015

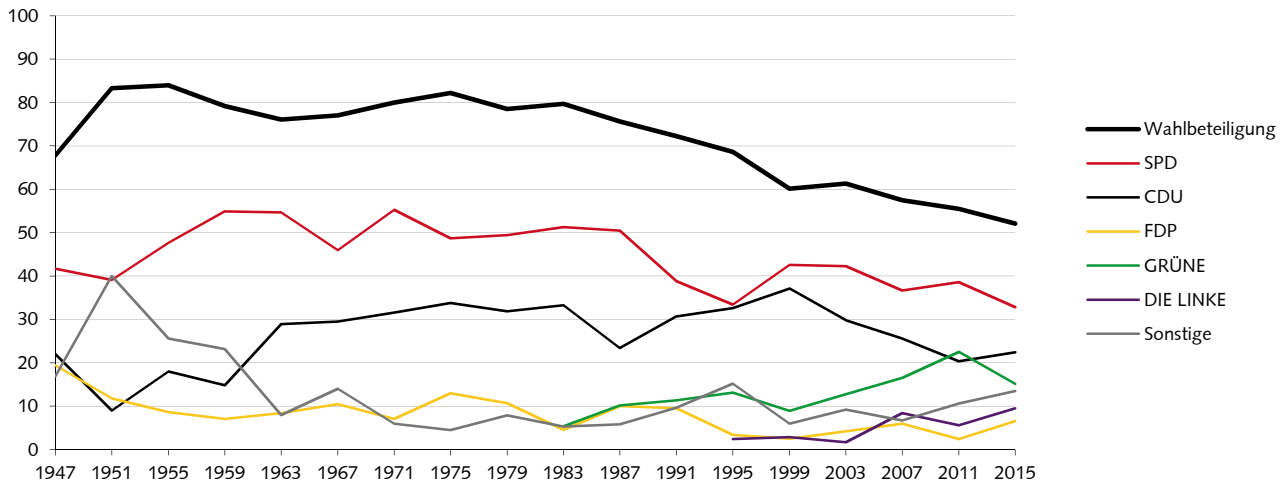


Abbildung 2
Stimmabgabe in der Stadt Bremen bei der Bürgerschaftswahl (Landtag) 2015 nach Alter und Geschlecht

